Ortsstatut und Bedürfnisfrage

beim

Münchener Wirtsgewerbe.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

eingereicht

bei der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

von

FRITZ TREFZ.

ACAD.
LIGO.BAT.
BIBL.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1899.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät
der Universität München,
Referent Universitätsprofessor Dr. BRENTANO.

Die folgende Abhandlung bildet das 8. und 9. Kapitel der Schrift:
„Das Wirtsgewerbe in München“,
33. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien,
herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz.

Ortsstatut und Bedürfnisfrage und ihre Geschichte.

Wir haben die geschichtliche Entwickelung der Reform der Gewerbegesetzgebung beim Inslebentreten der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1879 verlassen und knüpfen deshalb dort wieder an, nachdem wir die Organisation und die wirtschaftliche Lage des Gewerbes eingehender betrachtet und die positiven Forderungen des Gewerbes kurz skizziert haben. Die Gewerbeordnungsnovelle gab die Möglichkeit zur Einführung der Bedürfnisfrage bei Konzessionsverleihungen an Wirtschaften. Der § 142 der Reichsgewerbeordnung enthält die Einzelheiten über die statutarischen Bestimmungen. In Bayern sind zum Erlass der ortsstatutarischen Bestimmungen die Gemeindebehörden zuständig. In den Landesteilen diesseits des Rheins ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Einführung eines solchen Ortsstatuts auf Grundlage der Bedürfnisfrage hat man in München lange Zeit für die Panacee gehalten, um die angeblich allein der Gewerbefreiheit entsprossenen krankhaften Erscheinungen im Gastwirtsgewerbe zu heilen. Bezeichnenderweise waren es nicht nur Gewerbepolitiker einseitiger Richtung, die Ende der siebziger Jahre laut und nachdrücklich nach der Stellung der Bedürfnisfrage riefen, sondern auch solche, die sich im grossen und ganzen mit den Tendenzen weitgehendster Gewerbefreiheit befreundet hatten. Man war damals in München vielfach der Ansicht, dass gerade

im Wirtsgewerbe die Ungebundenheit in der Entwickelung durch irgend eine Massnahme paralysiert werden müsse und hielt die im Gesetze vorgesehene Bedürfnisfrage hierzu für sehr geeignet. Das rasche Anwachsen der Zahl der Wirtschaften, besonders der kleineren an der Peripherie der Stadt, die häufigen Pachtwechsel, die sich mehrenden Klagen über zu grosse Konkurrenz, die sittlichen Zustände in einem Teil der Wirtschaften u. a. brachten endlich im September 1879 den Gedanken, die Bedürfnisfrage aufzuwerfen, zur Reife. Die Geschichte des Ortsstatuts mit der Grundlage der Bedürfnisfrage für das Wirtschaftsgewerbe in München ist von allgemeinem Interesse. Sie gibt manche Fingerzeige für gewerbepolitische Massnahmen der Zukunft. Aus diesem Grunde dürfte es zu rechtfertigen sein, wenn die nachfolgenden Ausführungen einen etwas grösseren Raum in Anspruch nehmen.

Bei Aufwerfung der Bedürfnisfrage im Jahre 1879 war der Verwaltungsausschuss des Magistrates [1]) sich darüber vollständig klar, dass es schwierig sein werde, die Prüfung der Bedürfnisfrage in einer Weise zur Durchführung zu bringen, dass einerseits der beabsichtigte Zweck, dem Ueberhandnehmen der Wirtschaften einen Damm entgegenzusetzen, erreicht wird, andererseits die bestehenden Verhältnisse nicht derart alteriert werden, dass eine zu grosse Schädigung der Vermögensverhältnisse einzelner eintritt. Der Magistrat beschloss deshalb, noch andere Interessentenkreise und zwar den Verein der Gastwirte, die Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern und die kgl. Polizeidirektion in München einzuvernehmen, ob es angezeigt sei, für den Stadtbezirk München die Frage des Bedürfnisses bei den Wirtschaftsgesuchen zu erwägen und nach welchen Gesichtspunkten diese Frage geprüft werden soll. Die gutachtlichen Aeusserungen liefen alsbald ein. Die kgl. Polizeidirektion bejahte die Frage; sie wünschte, dass unter sorgfältiger Würdigung der Verkehrsverhältnisse, der Seelenzahl, der Arbeits-, Ernährungs- und Vermögensumstände des betreffenden Stadtbezirkes und seiner Beziehungen zu den

---

[1]) Siehe Münchener „Gemeindezeitung“ 8. Jahrgang Nr. 75 vom Jahre 1879.

Hauptverkehrspunkten der Stadt einfach auf die Grundsätze des gleichfalls auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit beruhenden bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868 und der hierzu erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1868 ausdrücklich zurückgegriffen werde. Ferner wurde betont, die Lokale sollten nicht in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern kommen und an schwer zu beaufsichtigenden Plätzen hintangehalten werden. Endlich sei zu verlangen, dass Schenken in besonderen von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern der Werkstätten getrennten Räumen ausgeübt werden, und dass bei Beherbergung von Fremden ausreichende, den Verkehrs-, Gesundheits- und Reinlichkeitsanforderungen entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sein müssen. Besonders machte aber die Polizeidirektion darauf aufmerksam, dass bedenkliche Missstände in Bezug auf Beschaffenheit und Einrichtung der Schlafräume der von fremden Handwerksburschen und anderen Arbeitern vorzugsweise besuchten Gastwirtschaften bestehen. Die Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern erkannte in ihrer Antwort vom 16. Oktober desselben Jahres an, dass eine Ueberhandnahme der Schankwirtschaften im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht gewünscht werde, und dass sie auch nicht im Interesse des Publikums liegen könne, da bei einer zu grossen Verzettelung der Verleitgabe von Speisen und Getränken die Qualität leiden müsse. Trotzdem könne von der Kammer in der Errichtung eines Ortsstatutes mit der Grundlage der Bedürfnisfrage das geeignete Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles nicht erblickt werden. Die Kammer erklärte sich ferner nicht in der Lage, zu bezeichnen, welche Prinzipien bei der Bedürfnisfrage in Anwendung zu bringen seien. Sie machte noch besonders darauf aufmerksam, dass gerade die Frage nach dem Bedürfnis die Veranlassung gab, die früheren Bestimmungen aufzuheben, und dass die mit der Bedürfnisfrage verbundenen Unzukömmlichkeiten die berechtigsten Klagen hervorriefen und einen Hauptgrund zur Einführung der Gewerbefreiheit bildeten. Die Wirtschaftsausübung sei nur ein Glied aller der Gewerbe, welchen die Beschaffung und Verabreichung von Lebensmitteln zu Grunde liegt und deshalb müsste man konsequenterweise

die Grundsätze bei Konzessionen von Wirtschaftsbetrieben mit gleichem Recht auf alle anderen derartigen Gewerbe wie Bäcker, Metzger, Melber u. s. w. ausdehnen. Damit wäre ein Weg beschritten, der konsequenterweise zur Tarifierung führen müsste. Die Kammer verneinte daher die Frage, erblickte vielmehr in genauer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bei Verleihung von Wirtschaftskonzessionen hinsichtlich der Salubrität und Sanität und Lebensmittelpolizei, wie auch hauptsächlich des Leumundes das einzig richtige Mittel, einer allzugrossen Ueberhandnahme von Schankwirtschaften vorzubeugen.

Der Verein der Gastwirte Münchens antwortete am 13. Oktober desselben Jahres, dass die Schaffung eines Ortsstatuts sehr angezeigt wäre, dass jedoch bei Erwägung der Bedürfnisfrage nicht gerade die Einwohnerzahl der einzelnen Bezirke, sondern auch der in diesen sich bewegende Mehr- oder Minderverkehr in Betracht zu ziehen sei. Es dürfte indessen als jedem Bedürfnisse genügend gelten, wenn auf eine Einwohnerzahl von 15000 Köpfen die Zahl von 50 Wirtschaften fiele. Der Verein bedauerte, dass bei Freigabe der Gewerbe nicht auch wie bei den Apothekern und Kaminkehrern dieselbe strenge Handhabung der Konzessionierung beibehalten wurde, „denn so gut das Leben des Menschen in der Hand des Apothekers liegt, ebenso ist es gefährdet nicht nur körperlich, sondern auch moralisch bei Ueberhandnahme von zu viel Wirtschaften, infolgedessen lüderlicher, gefährlicher Wirtschaften, weil sie wegen zu grosser Konkurrenz auf ehrlichem Wege den Nahrungsstand nicht sichern können". Ferner heisst es in dem Gutachten: Reelle und gute Wirtschaften können nur dadurch erhalten bleiben, dass ihre Zahl nicht den Nahrungsstand unsicher macht. Es werden je weniger, desto solidere Wirtschaften sein und die Leute billiger und besser bedient werden. Durch den häufigen Wechsel der Pächter könne ein Geschäft nicht in Schwung kommen u. s. w.

Nach Einlauf dieser Gutachten, von denen also eines die Einführung von Konzessionen je nach Bedürfnis direkt ablehnte, die beiden zustimmenden von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend sie empfahlen, kam der Verwaltungsaus-

schuss des Magistrats zu dem einstimmigen Beschluss, dass das in Frage stehende Ortsstatut erlassen werden solle. Hierauf wurde in der Sitzung des Magistrates vom 24. Oktober 1879 einstimmig der Antrag angenommen: „Es sei ein Ortsstatut dahin zu erlassen, dass künftig bei Erteilung von Wirtschaftskonzessionen die Bedürfnisfrage in Erwägung gezogen werde“[1]). Die Erörterung dieser Frage in den Sitzungen der beiden Gemeindekollegien gestaltete sich sehr lebhaft. Es fehlte nicht an Gegnern des Statuts, die ein reiches Material zur Bekräftigung der Ansicht beibrachten, das Statut werde in Wirklichkeit nicht durchzuführen sein. Es seien hier die Hauptgesichtspunkte aus den Verhandlungen hervorgehoben: Der rechtskundige Referent im Magistrate war der Ansicht, der Antrag rechtfertige sich nur dann, wenn die Vorfrage entschieden sei, ob sich unter der Herrschaft der seitherigen Gesetzgebung Missstände gebildet haben. Diese Frage glaubte der Ausschuss bejahen zu müssen, in Anbetracht der Entwickelung, welche die Verhältnisse der Wirtschaften seit dem Jahre 1873 genommen haben, bis zu dessen Anfang nach Massgabe der bayerischen Gewerbeordnung vom Jahre 1868 eine Prüfung der Bedürfnisfrage bei Wirtschaftskonzessionen möglich war. Genaue statistische Daten über die Zunahme der Wirtschaften konnte jedoch der Referent nicht geben, weil bei den früheren statistischen Aufstellungen bald Gast-, Kaffee-, Bier- und Weinwirtschaften mitgezählt, bald die Bierwirtschaften allein gerechnet wurden. Jedoch glaubte der Referent schätzungsweise annehmen zu können, dass im Jahre 1846 350, im Jahre 1861 370, im Jahre 1867 450 Seelen auf eine Wirtschaft trafen, also jedenfalls vor dem Inslebentreten der Reichsgewerbeordnung über 300 auf eine Wirtschaft. Jetzt (1879) seien bei rund 230 000 Einwohner 1005 Wirtschaften vorhanden, also eine Wirtschaft auf ungefähr 230 Seelen. Zugleich wies er darauf hin, dass die Zahl der Wirtschaften im ganzen Königreiche Bayern zugenommen habe. Auch bei den Debatten über das Malzaufschlagsgesetz in demselben Jahre sprach der bayerische Finanzminister von einer Zunahme der Zahl

[1]) Siehe Münchener „Gemeindezeitung“ Jahrgang 8 Nr. 87.

der Wirtschaften in Bayern von 15000 auf 27000 in den Jahren 1870 bis 1877. Schlimmer noch als das Anwachsen überhaupt sei die ungleichmässige Verteilung auf die einzelnen Stadtbezirke in München. So gebe es Bezirke, in denen 125 bis 344 Seelen auf eine Wirtschaft treffen. In den äusseren, weniger bevölkerten und verkehrsreichen Stadtteilen sei die Zahl der Wirtschaften grösser, als in den inneren. Der höher gewordene Nutzen des Wirtes — 5 bis 8 Pfg. für den Liter — verschwinde wieder bei dem geringen Verbrauch in manchen Wirtschaften. Wenn man berechne, dass auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 428 mithin im Tage 1,17 Liter treffen, so würde sich ein Tagesverbrauch von 269 Liter für eine Wirtschaft ergeben. Ziehe man aber in Rechnung, dass einzelne grosse Wirtschaften einen bedeutend ausgedehnteren Konsum haben, so sinkt dieser Durchschnitt erheblich und es berechnet sich für jene schlechten Stadtteile ein Tageskonsum von 140 Liter, ja bei den Verhandlungen des Steuerausschusses habe sich ergeben, dass eine Reihe von Wirtschaften unter einem Tagesverbrauch von 1 Hektoliter zurückbleiben. Hieraus entspringe der überhandnehmende Wechsel im Besitze der Wirtschaften, welche meistens in den Händen von Pächtern sind. Im Jahre 1878 erfolgten 400 Wirtschaftswechsel, in den ersten drei Quartalen des Jahres 1879 510. In einzelnen Bezirken wechselte die Hälfte der Wirtschaften ihre Besitzer, in anderen jede dritte. Auch die Qualität der Wirtschaftsführer wurde ins Feld geführt. Es wendeten sich erfahrungsgemäss dem Wirtschaftsgewerbe häufig Leute zu, die eigentlich hierzu den Beruf nicht haben, sich rasch selbständig machen wollen und die Hoffnung hegen, in bequemer Weise etwas zu verdienen. Dieser Kampf ums Dasein äussere seine verderblichen Wirkungen auf die Wirtschaftsführung und das Publikum in mehrfacher Richtung. Die ersteren sehen sich veranlasst zur Anlockung von Gästen zu Hilfsmitteln zu greifen, die mit dem Charakter einer ordentlichen Wirtschaft nicht vereinbar sind. Auf der anderen Seite werden die Nahrungsverhältnisse schlechter, das Publikum mit Speise und Trank schlechter bedient und anderen verderblichen Einflüssen in moralischer Beziehung ausgesetzt. Seien nun diese Missstände

auch anerkannt, so gingen doch — das hätten auch die Debatten im Reichstage und norddeutschen Bundestage gezeigt — die Ansichten sehr weit auseinander. Die einen erblickten in der genauen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bei Verleihung von Wirtschaftskonzessionen hinsichtlich der Salubrität und Sanität und der Lebensmittelpolizei wie auch hauptsächlich des Leumundes das einzig richtige und rechtliche Mittel gegen eine allzugrosse Ueberhandnahme der Wirtschaften. Was den Leumund anlange, so war nach dem Entwurf der Reichsgewerbeordnung eine gewisse allgemeine Garantie einer soliden Geschäftsführung verlangt, allein das Gesetz ziehe in der dermaligen Fassung der Ziffer 1 des § 33 für die Prüfung der Leumundsverhältnisse eine sehr enge Grenze, welche eine ausgedehnte Anwendung ohne die Gefahr einer höheren Korrektur nicht zulässt und zu dem angestrebten Ziele nicht führt. Hinsichtlich der Sanität und Salubrität konnte der Referent konstatieren, dass man mehr und mehr die Wirtschaftslokale den Bestimmungen des Normativbeschlusses vom September 1877 entsprechend herzustellen beginne, diese also nicht mehr eigentlicher Massstab sein können. Auch mit der strengen Handhabung der Lebensmittelpolizei, die bisher schon streng war, sei nach den Erfahrungen nichts auszurichten. Eine höhere Besteuerung der Wirtschaften sei nicht möglich. Das einzige Mittel als Damm gegen eine übergrosse Zunahme der Wirtschaften bleibe also die Prüfung der Bedürfnisfrage. Der Referent konnte allerdings schon damals sich auch nicht den Befürchtungen vor Misshelligkeiten, besonders der Besorgnis vor polizeilicher Willkür verschliessen. Der Magistrat, so meinte er allerdings, werde sich lediglich vom Gesichtspunkte der öffentlichen Wohlfahrt leiten lassen. „Mag auch nicht immer das absolut Richtige getroffen werden — und wer könnte dies? — immerhin wird durch ein kleines Uebel ein grösseres vermieden werden.“ Der Ausschuss und mit ihm das Plenum waren merkwürdigerweise der Meinung, dass Erwägungen oder massgebende Gesichtspunkte für die Prüfung des Bedürfnisses nicht in das Ortsstatut aufgenommen werden sollten. Erst die Erfahrung und Praxis, so wurde geltend gemacht, könne die geeigneten Gesichtspunkte an die Hand geben.

Also man wusste eigentlich nicht, welche bestimmte Kriterien in Zukunft bei der Prüfung der Frage geltend gemacht werden sollten. Nur im allgemeinen stellte man den Grundsatz auf, dass auf die Zahl der Wirtschaften in den einzelnen Bezirken Gewicht zu legen sei und dass das Verhältnis von einer Wirtschaft auf 300 Seelen das Richtige sei. Ferner sollten besonders ins Auge gefasst werden solche Wirtschaften, bei welchen ein rascher Besitzwechsel stattfindet. Auch das Mass des Konsums und die Qualität des Wirtschaftsführers sollten in Betracht kommen. Der Referent schloss damals seine Ausführungen mit der Bemerkung, dass bei Aufstellung und dem Vollzuge eines solchen Statuts der Magistrat ein Odium auf sich laden werde, dass ihn aber dies nicht abhalten dürfe, die im Interesse der Oeffentlichkeit nötigen Beschlüsse zu fassen. Von anderer Seite wurde noch betont, man hätte wohl daran gethan, bei Einführung der Gewerbefreiheit jene Gewerbe, die sich mit dem Verkauf von Lebensmitteln befassen und auf den lokalen Absatz beschränkt sind, nicht mit jenen, die einen kommerziellen Charakter besitzen, auf gleiche Stufe zu stellen. Freiheit und Ordnung befänden sich hier in einem Kontraste. Die Hoffnung, durch freie Konkurrenz billigere Lebensmittel zu erhalten, habe sich trügerisch erwiesen. Die Erfahrung müsse man als Lehrmeisterin abwarten. Mit vollem Rechte könne man ein solches Statut erlassen, ohne die Gefahr einer Tarifierung zu präjudizieren und ohne das Bier zu verteuern.

Am 12. November desselben Jahres wurde das Ortsstatut auch vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten angenommen, aber nur unter dem Vorbehalt, dass der Magistrat das Statut dem Kollegium vorlege und die Aufnahme der Gesichtspunkte, von welchen ausgehend die Bedürfnisfrage geprüft werden solle, in das Statut erfolge. Dieser Zusatz, der allerdings die Zustimmung des Magistrates in dieser Form nicht erlangte, war das Ergebnis der eingehenden Erörterung der Frage im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, hauptsächlich beeinflusst von den Gegnern des Statuts. Während die Freunde des Statuts Rücksichten der Sittlichkeit, der Sicherheit und des nationalen Wohlstandes für eine Beschränkung der Zahl der Wirtschaften in den Vordergrund stellten, wurde von den

Gegnern in erster Linie betont, dass die Prüfung der Bedürfnisfrage sich zwar leicht anhöre, aber dass es ungemein schwierig sei, einen richtigen Massstab hierfür zu finden. Auch fragte man, was damit gesagt sein solle, dass in einem Stadtbezirke auf so und so viele Einwohner so und so viele Wirtschaften treffen. Man wies auf das Hofbräuhaus und seine Filialen hin. Das Wirtsgewerbe, sagte man, sei nicht an bestimmte Orte gebunden. Wer ein gutes Bier wolle, gehe eben dahin, wo er es finde. Der Münchener gehe gewohnheitsgemäss weit zu seinem Bierlokal. Man könne nie wissen, wo ein Bedürfnis anfängt, wo es aufhört. Es fehle an jeder Garantie einer gerechten Durchführung. Abgesehen hiervon gebe es doch auch noch andere Mittel, um eine schrankenlose Vermehrung der Wirtschaften hintanzuhalten. Die thatsächliche Besserung der Wirtschaften, die von den Freunden des Statuts bestritten wurde, sei eine Folge der freien Konkurrenz. Speisen und Getränke würden thatsächlich besser verabreicht, als früher. Man hob auch hervor, dass vor dem Jahre 1873 bei Erteilung von Wirtschaftskonzessionen auch nicht sparsam verfahren wurde. Eine viel verbreitete Ansicht über die Zustände im Wirtsgewerbe könnte in die Worte zusammengefasst werden, dass „was früher zu zopfig, jetzt zu frei sei".

Der Magistrat lehnte, wie erwähnt, die Aufnahme bestimmter Anhaltspunkte in das Ortsstatut ab. Er hielt eine solche Detaillierung nicht für zweckmässig, da sich seiner Meinung nach die Gesichtspunkte nicht so fassen liessen, um als bestimmte Normen für alle Fälle gelten zu können. Die Bedürfnisfrage wurde als eine reine Frage des Ermessens angesehen. Auch konnte man darauf hinweisen, dass weder die Gewerbeordnung vom Jahre 1868 noch die Reichsgesetzgebung den Begriff des Bedürfnisses festgestellt habe. Man lehnte daher die Aufnahme in das Statut ab, teilte aber gleichwohl dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten mit, welche Gesichtspunkte bei der Bedürfnisfrage hauptsächlich in Betracht kommen sollten. Diese waren: 1. das Alter der in Frage kommenden Wirtschaft, wobei insbesondere das Entstehen vor dem 1. Januar 1873 Berücksichtigung finden sollte, da zu jener Zeit gemäss des bayerischen Gewerbegesetzes von

1868 die Bedürfnisfrage schon geprüft werden konnte; 2. der Wechsel in der Ausübung der Wirtschaft seit 1. Januar 1878; 3. der Bierkonsum; 4. die Zahl und Entfernung der umliegenden Wirtschaften, die Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnisse des fraglichen Bezirkes und die hiernach auf eine Wirtschaft ungefähr treffende Seelenzahl; 5. die Zeit, wann diese Wirtschaften entstanden sind, ob sie den Normativbestimmungen vom 23. Oktober 1877 entsprechen oder ob besonders ungünstige Lokalverhältnisse vorhanden sind; 6. der Umstand, ob in fraglicher Wirtschaft grössere Anlagen für den Betrieb hergestellt wurden oder in letzter Zeit erheblichere bauliche Aenderungen vorgenommen wurden und ob 7. der Gesuchsteller Pächter oder Hausbesitzer ist, ob er in der letzteren Zeit öfter in der Ausübung vom Wirtschaften gewechselt hat und überhaupt Garantien für eine solide Geschäftsführung bietet. Zu diesen Gesichtspunkten sollten dann die zukünftigen Erfahrungen Ergänzungen bieten. Als zusammenfassendes Kriterium wurde noch besonders hervorgehoben: Es sei stets im Auge zu behalten, dass der Hauptzweck des Ortsstatuts darin bestehe, dem Entstehen neuer Wirtschaften entgegenzuwirken und dass bei seiner Anwendung zur Vermeidung von Eingriffen in bestehende Erwerbs- und Vermögensverhältnisse mit grösster Vorsicht verfahren werden müsse.

Am 10. Dezember 1879 erfolgte die definitive Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten zu dem Statut. Hierbei wurde hervorgehoben, die sieben Punkte seien gewissermassen eine Direktive, die sich der Magistrat gegeben habe. Mit Entschliessung vom 20. Dezember desselben Jahres erhielt das Statut die Genehmigung der Regierung.

Nun trat das Ortsstatut in Kraft. Die zur Entscheidung der Bedürfnisfrage erforderlichen Vorerhebungen wurden durch Fragebogen gepflogen, die in erster Linie den Bezirksinspektoren zugesandt wurden. Der Hauptzweck des neugeschaffenen Ortsstatuts sollte sein, im Interesse der bestehenden Wirtschaften der Errichtung neuer Konkurrenzen einen Damm entgegenzusetzen. Besonders in den Kreisen der Gastwirte erwartete man eine heilsame Wirkung von dem neuen Statut. In welchem Masse das Statut in Bezug auf eine Beschränkung

der Zunahme der Wirtschaften thatsächlich gewirkt hat, soll später durch genaue statistische Mitteilungen gezeigt werden. Zunächst ist es besonders interessant, die geschichtliche Weiterentwickelung und die rechtlichen und moralischen Folgen des Statuts zu verfolgen. Die bei der ersten Beratung schon geltend gemachten Bedenken gegen das Statut erhielten von Jahr zu Jahr eine Stärkung durch die Anwendung des Konzessionsprinzipes nach dem Bedürfnisse in der Praxis. Die Erwägung der Bedürfnisfrage rief mannigfache Kritik dadurch hervor, dass bei der Behandlung der Konzessionsgesuche anscheinend auch subjektive Momente geltend gemacht wurden, wodurch ein konsequentes, gleichmässiges Vorgehen sehr gefährdet erschien. Abgesehen von den sich hieraus ergebenden begünstigten Einzelinteressen lag die Gefahr nahe, dass das Rechtsgefühl verletzt und der Glaube an eine nur sachlich entscheidende Verwaltung auch auf anderen Gebieten des Gemeinwesens geschwächt werde. Allmählich zeigte es sich, dass bei einem so zahlreich besetzten bürgerlichen Kollegium die Garantie einer gerechten Durchführung nur auf schwachen Füssen stand. Die bürgerlichen Mitglieder stehen in einer solchen Körperschaft zu sehr in Fühlung mit ihren Mitbürgern, so dass es menschlich sehr nahe liegt, dass man in dem einen oder anderen Falle ein Auge zudrückt. Es war auch natürlich und zu erwarten, dass sich mit der Zeit eine Richtung strengerer und laxerer Observanz bildete. Gesuche, die gleichartig gelagert waren, wurden oft verschiedenartig behandelt. Die Beispiele von Inkonsequenz mehrten sich und das Odium, das der Magistrat auf sich nehmen musste, wurde immer bedenklicher. Besonders schwierig lagen die Entscheide bei Neubauten. Mit der Einreichung der Baupläne erfolgte natürlich auch jene über beabsichtigte Wirtschaftslokalitäten. Der Magistrat ist hierbei nicht zuständig. Er konnte weder eine Konzession noch eine Zusicherung geben, ehe die Räume wirklich vorhanden waren. Die Lokalbaukommission in München hat sich dagegen lediglich um die baupolizeiliche Seite zu kümmern; sie kümmerte sich nicht um die später zu erholende Betriebskonzession und musste es dem Gesuchsteller überlassen, was er aus seinen neugebauten Wirtslokalitäten machen wollte,

wenn er keine Betriebsgenehmigung erhielt. Die Praxis ergab auch, dass bei entwickelten grossstädtischen Verhältnissen die Prüfung der Bedürfnisfrage in absolut verlässiger und sachlich begründeter Weise nicht möglich war. Bewohner einer Gegend, wo eine schlechte Wirtschaft ist, werden stets sagen, nach einer guten Wirtschaft ist grosses Bedürfnis. In dem Momente, wo in die schlechte Wirtschaft ein guter Wirt kommt, ist das Bedürfnis beseitigt und die zweite Wirtschaft, für die das Bedürfnis in der schlechten Führung der ersten lag, ist überflüssig geworden. Diese Art des Bedürfnisses ist unter Umständen viel intensiver wirkend als die nach Ziffern berechnete Verhältniszahl auf eine bestimmte Einwohnerzahl. Daher auch die ungleiche Verteilung der Wirtschaften auf die einzelnen Stadtbezirke. Ausserdem war ja für viele noch ein Ausweg offen, an den man bei Erlass des Statutes nicht gedacht hatte. Wer eine Konzession nicht bekam, konnte sich ein Realrecht nehmen. Die Realrechte stiegen deshalb auf einen höheren Wert, als in ihrer Glanzperiode. Ein Realrecht, das früher 9 bis 10000 Gulden kostete, war jetzt wieder 20000 Mark wert. Hierzu kam die Thatsache, dass man die Realrechte transferierte. Es wurde u. A. nachgewiesen, dass ein solches Realrecht viermal transferiert wurde und dass damit vier neue, vom Magistrat abgelehnte Wirtschaften errichtet wurden. Das Realrecht wurde ein Spekulationsobjekt, ein „rollendes Gut durch die ganze Stadt".

Es muss hier besonders betont werden: dem Privilegium, das in der Verdinglichung solcher Rechte lag, entsprachen zu keiner Zeit als Korrelat besondere Lasten. Die Gewerbstaxen und seit 1828 die Gewerbesteuer waren für Betriebe mit personalen, wie realen Rechten dieselben. Nur gegen Ende des vorigen Jahrhunderts finden wir bei den Wirtschaften eine besondere, ziemlich hohe Geheimkanzleitaxe. Die Wirte mit realen Rechten nahmen deshalb ihren Monopolgewinn, der je nach den einzelnen Phasen der Gewerbepolitik grösser oder kleiner war, ohne entsprechende Abgaben an die Allgemeinheit ein. Wenn wir heutzutage hören, dass reale Rechte versteuert werden, so beruht dies auf einem interessanten Missverständnis. Es ist nämlich vielfach die An-

sicht verbreitet, dass nicht ausgeübte reale Rechte [1]), wie es bei nicht ausgeübten Konzessionen der Fall ist, nach einer gewissen Frist erlöschen, wenn man sie nicht versteuere. Diese Ansicht ist durchaus irrig. Trotzdem versteuern viele Inhaber realer Rechte den Gewerbebetrieb (nicht das Recht), auch wenn er nicht ausgeübt wird, mit der Normalanlage bezw. der Hälfte. Das Rentamt nimmt diese Steuern, die durch nichts begründet sind, auch entgegen [2]). Die steuerzahlenden Inhaber solcher Rechte geben sich vielfach, wie mir von Fachleuten versichert wird, der Hoffnung hin, dass „die Gewerbefreiheit doch wieder abgeschafft werde (!)" und sie dann „mit ihren versteuerten Realrechten vorn dran seien".

Ein Entscheid des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hatte nun die Realrechte vom Ortsstatut mit der Bedürfnisfrage unabhängig gemacht, so dass die Behörde ihnen gegenüber mit gebundenen Händen dastand. Um diesen Unzuträglichkeiten, die auch von den entschiedenen Anhängern des Statuts nicht verkannt wurden, ein Ende zu machen, stellte ein Mitglied des Gemeindekollegiums schon 1885 den direkten Antrag auf Wiederaufhebung des Statuts [3]). Gleichzeitig lief beim Magistrat eine Eingabe von Interessenten, Wirtschaftspächtern und Anwesensbesitzern ein, die in längerer Auseinandersetzung gleichfalls die Aufhebung des Statutes verlangte. Beide Anträge wurden damals von den Gemeindekollegien nach längeren Debatten abgelehnt. Immerhin hatten diese Erörterungen zur Folge, dass man eine Kommission niedersetzte, die neue Direktiven für die Handhabung des

---

[1]) Man nennt sie im Volksmund „schlafende Gerechtsamen".

[2]) Artikel 17 des bayerischen Gesetzes, betreffend die Gewerbesteuer, von 1881 bezw. 1856 gestattete ausdrücklich diese Besteuerung ruhender dinglicher Gewerbsrechte — auf besonderen Wunsch des Landtages. Seiser sagt aber in seinem Kommentar hierzu, dass der Artikel die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solches Gewerbsrecht erlischt, nicht direkt berührt. Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beil.-Bd. X Beil. 534 S. 347/348, Bd. XI Beil. 593 S. 423 und 432. Stenogr. Ber. Bd. V S. 521.

[3]) Vgl. „Münchener Gemeindezeitung". Sitzung des Gemeindekollegiums vom 27. August 1885.

Statuts aufstellen sollte. Der Kommission wurde zu dieser Frage nachstehendes Material unterbreitet: Wie viele Wirtschaften bestanden am 1. Juli des Jahres 1885, wie viele Wirtschaften sind seit 1880, dem Entstehungsjahr des Statuts, wie viele auf Grund von Realrechten entstanden, welche Wirtschaften sind eingegangen, wie viele Wirtschaften werden von den Hausbesitzern selbst ausgeübt, wie viele von Stellvertretern, wie viele von Pächtern, wie viele von Stellvertretern derselben? Dann wurde die Durchschnittsziffer berechnet, welche auf die einzelne Wirtschaft in jedem Stadtbezirke trifft (auf Grundlage der Volkszählung von 1880). Das Ergebnis war: Am 1. Juli 1880 betrug die Zahl der Bierwirtschaften, auf welche die Erhebungen beschränkt wurden 942, die sich auf die Stadt ziemlich ungleich verteilten. Bei rund 230000 Einwohnern im Jahre 1880 ergab sich für eine Wirtschaft eine Durchschnittsziffer von 244 Einwohnern, die aber in den einzelnen Stadtbezirken nach abwärts überschritten wurde, indem z. B. im 10. und 11. Bezirke schon auf 185 Seelen eine Wirtschaft traf, im 18. auf 131 und im 19. auf 125, also gerade in den an der Peripherie gelegenen Bezirken, von denen man nicht sagen kann, dass sich dort der Verkehr gerade zusammenzieht. Seit 1. Januar 1880 waren bis Juli 1885 95 Wirtschaften neu entstanden, 117 eingegangen, so dass also eine kleine Reduktion stattgefunden hatte. Diese Aufstellung konnte auf Genauigkeit keinen Anspruch machen. Es wurden manche Weinwirtschaften und Kaffeeschenken, in denen Bier ausgeschenkt wurde, mit inbegriffen. Die Zahl der Pachtwirtschaften betrug 336, eine grosse Ziffer gegenüber den 508 Wirtschaften, die von Anwesensbesitzern selbst ausgeübt wurden. Stellvertreter von Anwesensbesitzern wurden 95, Stellvertreter von Pächtern 3 ermittelt. Auf Grund von Realrechten wurden 161 Wirtschaften betrieben, da nicht alle Realrechte, es gibt deren im ganzen 212, als Bierwirtschaften, sondern auch als Kaffee-, Tafern- oder Weinwirtschaften ausgeübt werden. Es konnte also damals in der Kommission konstatiert werden, dass das Statut in geringem Masse die Zahl der Wirtschaften eingeschränkt habe. Das Eingehen von 117 Wirtschaften hatte allerdings mit der Bedürfnisfrage nichts zu thun. Es wurde

in der Kommission ferner konstatiert, dass 30 Realrechte und radizierte Rechte in der Stadt herumwandern und dass damit Wirtschaften errichtet werden. Die von der Kommission aufgestellten neuen Direktiven besagten:

1. Gesuche um Wirtschaften, die bisher auf Grund eines realen oder radizierten Rechtes betrieben wurden, werden bezüglich der Würdigung der Bedürfnisfrage wie Gesuche um Begründung einer neuen Wirtschaft behandelt.

2. Bei Erteilung von Wirtschaftsbewilligungen ist ausser den bereits früher als massgebend genannten Direktiven noch darauf zu achten a) dass die Durchschnittsziffer der in dem betreffenden Stadtbezirke auf eine Wirtschaft treffenden Seelenzahl allmählich mit der Durchschnittsziffer für die ganze Stadt in Einklang gebracht wird und b) dass die ungleiche Verteilung der Wirtschaften im Bezirke selbst allmählich ausgeglichen würde.

3. Mit Rücksicht hierauf sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Besitz oder Erwerb eines Wirtschaftsanwesens noch keinerlei Anrecht auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft gibt. Hiervon sei auch den Herren Notaren Mitteilung zu machen.

4. Falls die Errichtung einer neuen Wirtschaft in Frage kommt, sei zunächst die Frage des Bedürfnisses für sich zur Entscheidung zu bringen und nach Umfluss einer entsprechenden Frist, innerhalb welcher Gesuche um dieselbe entgegengenommen werden, erst die Frage zur Entscheidung zu bringen, wem die Erlaubnis für die neue Wirtschaft erteilt werden soll. Hierbei sollen in erster Linie diejenigen berücksichtigt werden, welche ihre besondere Befähigung zum Betriebe einer Wirtschaft darzuthun vermögen.

5. Als Stellvertreter ist nur derjenige zu erachten, der eine Wirtschaft auf Rechnung des Inhabers der Erlaubnis betreibt. Dies ist aber nur dann anzunehmen, wenn sämtliche Bedürfnisse zum Betrieb der Wirtschaft für Rechnung des Inhabers der Erlaubnis beschafft werden. Entlohnung nach dem Hektoliter verabreichten Bieres lässt an sich noch nicht ein Stellvertretungsverhältnis als gegeben annehmen.

6. Bei Transferierung radizierter Gerechtsamen wird nach

Massgabe der zum Gewerbegesetz des Jahres 1825 ergangenen Vollzugsverordnung verfahren.

Bei der Beratung dieser Punkte im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten wurde besonders Punkt 4 beanstandet. Man wies darauf hin, dass er den Befähigungsnachweis implicite enthalte, was bei dem Gastwirtsgewerbe um so bedenklicher sei, als es bei ihm weder eigentliche Lehrlinge noch Gesellen gebe. Zu Ziffer 2 wurde das Amendement angenommen: „Es sei der Magistrat zu ersuchen, bei Verleihung von Wirtschaftskonzessionen die Verhältnisse der einzelnen Stadtbezirke in Berücksichtigung zu ziehen." Mit dieser Aenderung traten die neuen Direktiven gemäss Beschluss beider Kollegien in Kraft[1]).

Man glaubte nun, durch diese Fixierung der hauptsächlichsten Punkte von der Besprechung für und wider bei Verbescheidung von Wirtschaftsgesuchen erlöst zu sein. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass nicht immer nur Bauspekulanten, sondern auch solchen Personen, die das Wirtschaftsgewerbe gelernt haben, die Möglichkeit des selbständigen Wirtschaftsbetriebes eröffnet sei, während sie bisher nur als Pächter auftreten konnten und häufig zu Grunde gingen, weil der Pachtzins zu hoch war.

Aber alle diese Hoffnungen erfüllten sich nicht. Das Statut wurde, wie sich der damalige Bürgermeister v. Widenmayer ausdrückte, durch die Art seiner Anwendung totgeschlagen. Eine Leiche könne man aber nur begraben. Es stellte sich heraus, dass sich seit den oben erwähnten Direktiven zum Ortsstatut die Schwierigkeiten immer mehr steigerten. Es entstand eine reine Gnadenwirtschaft, bei der auch Zufälligkeiten bei der Abstimmung, wie die Abwesenheit eines Mitgliedes, eine Rolle spielten. Man sprach es offen aus, dass der Nachteil einer grösseren Zahl von Wirtschaften in keinem Verhältnis stehe zu den Schwierigkeiten bei der Durchführung des Statuts und dem Odium, das die städtische Behörde auf sich lade. Die Erfahrungen mehrerer Jahre ergaben

---

[1]) Vgl. „Münchener Gemeindezeitung". Sitzung des Magistrats vom 24. März 1885 u. ff.

das Resultat, dass man auf diesem Gebiete nie das Richtige würde treffen können[1]). Durch die persönlichen Erwägungen kam das Ortsstatut ganz in die Brüche. Das Statut wurde eine Quelle des Unrechtes, wie Bürgermeister Dr. v. Erhardt einmal sagte. „Er warne davor, einmal so und einmal so zu beschliessen. Es sei übrigens nicht anders zu erwarten bei einem bürgerlichen Kollegium, gleichviel welcher Schattierung es sei." War es an und für sich eine schwierige Sache, eine solche Ermessensfrage, wie die Bedürfnisfrage, in einem grossen Kollegium zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen, so schlug doch erst die fortdauernde freie Uebertragbarkeit der Realrechte dem Fasse den Boden aus. Alle Mittel dagegen waren erfolglos. Ein Wirt pachtete beispielsweise auf 1 bis 3 Monate ein Realrecht, eröffnete eine Wirtschaft und glaubte dann ein Recht auf eine Konzession zu haben, wenn er einen Bierkonsum von 2 bis 3 hl nachweisen konnte. Abgesehen von der falschen Voraussetzung, von der der Bewerber ausging, musste der Magistrat oft die Erfahrung machen, dass dieser Bierkonsum auf künstliche Weise erzeugt wurde. Oder, ein Wirt konnte die hohe Realpacht (60, 80, 100 bis 180 Mark monatlich, letztere Summe entspricht einem Kapital von 40000 Mark) nicht mehr zahlen, dann wandte er sich bittend an den Magistrat. Wollte man

[1]) Wie bei der Prüfung der Bedürfnisfrage vielfach verfahren wurde, konnte man aus den Debatten über das Ortsstatut und bei der Verbescheidung von Gesuchen im Magistrat entnehmen. So sollte einmal ein zweites Gesuch genehmigt werden, „weil das erste abgelehnt worden sei". Eine Wirtschaft, die in zwei Jahren vier Pächter hatte und 60 Liter Bier täglich verbrauchte, wurde genehmigt, „weil sie schon vor Einführung des Statuts da war und weil sie komfortabler war, als eine Konkurrentin. (Bedürfnis!) In anderen Fällen wurden Konzessionen befürwortet, „weil nächstens dort gebaut wird", oder „weil der Besitzer Grund an die Gemeinde abgetreten habe", „weil voraussichtlich alte Wirtschaften eingehen", „weil das Haus ein Eckhaus sei", „weil es angenehm sei, Bier und Brot bald da, bald dort holen zu können". In einem Falle wurde hervorgehoben: „Man könne die Konsequenzen in die Ecke stellen, wenn man einem Bürger helfen wolle." Ein Konzessionsgesuch wurde mit der Motivierung bekämpft: „Der Gesuchsteller käme zu Schaden."

nicht eine Existenz ruinieren und das Odium immer mehr vergrössern, so gab man nach und erteilte eine Konzession, wo es eigentlich nicht nötig war, eine Konzession, die auf dem Wege der Eingabe ohne eine solche Motivierung abgelehnt worden wäre. Es kam ein neuer Faktor, das Mitleid, oft mit in Betracht. Es bestätigten sich hierbei nicht selten die 1848 von einem Abgeordneten in der württembergischen Kammer gesprochenen Worte: „dass es viel härter sei, einen Arbeitsuchenden abweisen zu müssen, als einen Bettler". Wer nun eine Konzession bekam, hatte das grosse Los gewonnen — 10000 bis 20000 Mark. Der Wert der Wirtschaften wurde durch das Ortsstatut künstlich in die Höhe geschraubt. Dieser künstlichen Werterhöhung musste natürlich bei Aufhebung des Statuts eine ebensolche Entwertung folgen. Selbst die Brauereien, die in erster Linie als Besitzer von Realrechten in Betracht kamen, erkannten, dass die beständige Rollierung der Realrechte auf die Dauer nicht haltbar sei. So erklärten am 13. Juli 1890 12 Brauereien dem Magistrate in einer schriftlichen Eingabe, dass sie sich verpflichten, den Pächtern von Realrechten diese bis zur Erteilung einer Konzession unkündbar zu überlassen, solange Bier- und Pachtgeld richtig bezahlt und das Bier ausschliesslich aus der betreffenden Brauerei bezogen werde. Sie erklärten sich ferner damit einverstanden, dass bei der jeweiligen Transferierung eine Gebühr erhoben werde. Dieses Anerbieten erschien dem Magistrat als zu unbedeutend. Er wollte eine Festlegung auf mindestens 2 Jahre, was die Brauereien ablehnten, da sie keine Garantie für die Bezahlung hätten. Man erkannte immer mehr und mehr, dass das Ortsstatut in Wirklichkeit nicht die von ihm erwarteten Vorteile gebracht habe. Der Konsument konnte darauf hinweisen, dass trotz Prüfung der Bedürfnisfrage die Wirte den früheren Schanknutzen von 7 Mark für den Hektoliter beibehalten hatten. Dieser Schanknutzen wurde sogar, wie wir gesehen haben, bei Festsetzung des Wertes eines Anwesens in Rechnung gestellt und auf diese Weise die Wirtschaftsanwesen zu einem Preis emporgetrieben, der übertrieben und deshalb unhaltbar war. In vielen Wirtschaften wurde der Schanknutzen sogar erhöht und statt der vom Gewerbeverein

der Gastwirte in Aussicht gestellten reelleren und billigeren Bedienung ist die Kunst des schlechten Einschenkens gekommen, wodurch der Liter Bier wieder um ein paar Pfennige verteuert wurde. Auch der Pächterwechsel war häufiger geworden. Die Pächter trieben die Pachtsummen selbst hinauf. Aber auch in sittlicher und sicherheitlicher Beziehung war durch das Ortsstatut keine Aenderung eingetreten. Schlägereien, Körperverletzungen u. s. w. in Wirtschaften oder als Folge von Zechereien waren sogar zahlreicher geworden, wenn auch hier noch andere Faktoren in Betracht kamen. Seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei Realrechten die Bedürfnisfrage ausser Anwendung zu kommen habe, war der Wert des Statuts also mehr als zweifelhaft geworden. Da die Realrechte hauptsächlich sich im Besitze der Grossbrauereien befanden, waren sie erst recht geeignet, ein empfindliches Abhängigkeitsverhältnis der Wirte von den Brauereien zu begründen.

Erst am 23. Oktober 1889 erliess der Verwaltungsgerichtshof einen Entscheid, der wenigstens die Transferierung der radizierten Gerechtsamen der Bedürfnisfrage unterwarf. Die 28 rollierenden Realrechte blieben aber immer noch in ihrem alten Privileg. Diese offenkundigen Misserfolge des Statuts bezw. seiner Ausführung bei Anwendung der Bedürfnisfrage brachten einen Umschwung der Ansichten hervor, der sogar früher entschiedene Anhänger der Bedürfnisfrage wankend machte. Mehr und mehr Stimmen erhoben sich, welche die Abschaffung des Statuts forderten. Kurz — die Bedürfnisfrage konnte weder von den mit den Erhebungen betrauten Organen noch von den bei der Verbescheidung mitwirkenden Personen genau gewürdigt, wohl aber im Falle der Verneinung illusorisch gemacht werden durch das in der Regel zu Hilfe genommene Mittel der Benützung rollierender Realrechte. Auch zeigte die Erfahrung, dass manche Wirtschaften, bezüglich deren die Bedürfnisfrage verneint und die Konzession verweigert wurde, welche aber hinterher durch das Auskunftsmittel der Realrechte gleichwohl errichtet wurden, glänzend prosperierten, während andere auf Grund der Bejahung der Bedürfnisfrage konzessionierten Wirtschaften nicht fort-

kommen konnten. Am 26. März 1891 wurde der formelle Antrag auf Aufhebung des Statuts im Magistrat eingebracht. Abermals wurden Rundschreiben erlassen. Die Polizeidirektion sprach sich noch aus Sittlichkeits- und Sicherheitsgründen gegen die Aufhebung aus, während der allgemeine Gewerbeverein und die oberbayerische Handels- und Gewerbekammer sie entschieden befürworteten. Vom Magistrat wurde sodann mit 21 gegen 3 Stimmen die Aufhebung beschlossen. Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten schloss sich mit 28 gegen 12 Stimmen diesem Beschluss an (14. Mai 1891). So endete das Ortsstatut nach zehnjährigem Bestand. Das Konzessionswesen hatte durch Einfügung der Bedürfnisfrage Schiffbruch gelitten. Auf den ersten Blick scheint das Konzessionswesen für unser Gewerbe ja als ein ökonomischer Idealismus. Es setzt aber nach Spencer eine Regierung oder besser gesagt Behörden bezw. Beamte voraus ohne Gefühl, ohne Leidenschaft, ohne Parteilichkeit. Diesem Ideal kann ein bürgerliches Kollegium naturgemäss nicht gleichkommen. Auch der Vorschlag der Wirte, eine eigene Kommission niederzusetzen, in der die Wirte vertreten seien (durch etwa 3 Personen), kann hier nicht ernstlich in Frage kommen. Das hiesse ja die Wirte zu Richtern in eigener Sache machen und liesse erst recht befürchten, dass nicht nach objektiven Gesichtspunkten verfahren werde. Daher kommt es, dass das Konzessionssystem, je komplizierter es aufgebaut ist, desto eher den Keim des Verfalls in sich trägt.

Nach den geschilderten Misserfolgen des Ortsstatuts vergingen mehrere Jahre, ohne dass von irgend einer Seite wieder ernsthaft darauf zurückgegriffen worden wäre. Der Gewerbeverein der Gastwirte hatte zwar öfters in seinen Versammlungen in Resolutionen die Wiedereinführung des Ortsstatuts befürwortet; aber die hierauf abzielenden Bestrebungen nahmen erst wieder im Frühjahre 1897, also 6 Jahre nach der Aufhebung des Statuts eine greifbare Gestalt an. Im April 1897 richtete der Gewerbeverein der Gastwirte in München an den Magistrat abermals die Bitte, „ein so dringend benötigtes und auf Grund der gemachten Erfahrungen ausgearbeitetes Ortsstatut wieder zu geben“. Die Eingabe enthielt zweifelsohne offensichtliche

Uebertreibungen. Es hiess darin, „dass bereits zahllose Existenzen durch Aufhebung des Ortsstatuts vernichtet worden seien", „dass noch eine grössere Zahl dem Ruine entgegengetrieben wird", oder „dass Wirtschaften ohne Konzession betrieben würden". Auch die grosse Sterblichkeit im Wirtsgewerbe wurde dem Fehlen eines Ortsstatuts in die Schuhe geschoben. Im übrigen erstrebte die Eingabe ausdrücklich die gleiche Sicherung des Nahrungsstandes, wie sie zur Zeit noch die Apotheker und Kaminkehrer besitzen. Der Verein der Bierbrauereibesitzer in München schloss sich am 24. Mai 1897 im wesentlichen der Bitte des Gewerbevereins der Gastwirte an und beantragte zugleich mit den Realrechtsbesitzern Verhandlungen zu führen zum Zweck der Beseitigung von Missbräuchen. Dabei wurde vorgeschlagen, dass bei jeder Transferierung eines Wirtschaftsrechtes eine den Eigentümer belastende Gebühr erhoben werde und die Eigentümer sich verpflichten sollten, dem Pächter eines Realrechtes bei pünktlicher Einhaltung der Verbindlichkeiten dieses Recht unkündbar zu belassen. Auch der Vorstand des Bezirksvereins München des deutschen Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke hatte in einer Zuschrift an den Magistrat auf die überaus grosse Zahl von Bierwirtschaften hingewiesen, die auch das weitestgehende Mass des Bedürfnisses überschreite. In einer allgemeinen Gastwirtsversammlung vom 10. Juni 1897 wurde ferner Schutz verlangt gegen den Vernichtungskampf, der in dem Flaschenbierhausiergeschäft gegen das Wirtsgewerbe auch von den Brauereien geführt werde. Endlich hatte auch der Verband bayerischer Gastwirte (Sitz Nürnberg) mit Zuschrift vom 19. Mai 1897, als auch der Bund der deutschen Gastwirte mit Eingabe aus Leipzig vom 22. Mai 1897 die Wiedereinführung des Ortsstatuts begutachtet, letzterer gestützt auf die Erfolge besonders in Sachsen und Mitteldeutschland.

Der Magistrat in München liess sich zunächst von den mit dem Ortsstatut gemachten Erfahrungen nicht abschrecken. Er liess umfassende Erhebungen pflegen. Bei den Verwaltungen von 21 grösseren deutschen Städten wurde Umfrage über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ortsstatuts, über die damit gemachten Erfahrungen, auch über das Vorhanden-

sein von realen Rechten und die dabei zu Tage getretenen Missstände gehalten. Zehn von den 21 Städten besassen ein Ortsstatut. Die Urteile jedoch lauteten so verschieden, dass sie für die Münchener Verhältnisse nicht verwendbar waren. Keine Stadt hatte sich direkt für Einführung des Ortsstatuts ausgesprochen, einige dagegen für Abschaffung. Zu Gunsten des Ortsstatuts wurde angeführt die Minderung des Andranges zum Wirtsgewerbe, die Einschränkung der Zahl der Winkelkneipen und die Bekämpfung des Alkoholismus. Gegen das Ortsstatut wurde geltend gemacht: die Bedürfnisfrage wird durch die Erfahrung und das Verhalten der Wirtschaften selbst entschieden. Der Zweck, die Trunksucht und andere sittliche Excesse einzudämmen, werde dadurch nicht erreicht; in einer grossen Stadt nehme die Trunksucht nicht ab, wenn auch die Zahl der Wirtschaften ein wenig eingeschränkt wird; durch Vermehrung der Bierwirtschaften werde der Schnapskonsum eingeschränkt, sittliche Excesse könnten durch die Polizei ohnedies abgestellt werden. In einer grossen Stadt sei es überhaupt unmöglich, im einzelnen Fall zu prüfen, ob ein Bedürfnis vorliege oder nicht. Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern teilte mit, dass sie auf Grund ihrer Beratung vom 9. Februar 1897 von der Wiedereinführung des Ortsstatuts eine Sanierung des Wirtsgewerbes nicht erwarte. Dagegen kam die kgl. Polizeidirektion, wie früher schon, zu einem wesentlich anderen Ergebnis. Sie war der Ansicht, dass durch Prüfung der Bedürfnisfrage die masslose Bauspekulation eingeschränkt werde und die grosse Konkurrenz die Wirte nicht nur direkt schädige und einen ständigen Wechsel der Wirte und Pächter verursache, sondern auch viele Inhaber von Wirtschaften zur Anwendung unreeller Mittel treibe, wodurch die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet werde. Der Allgemeine Gewerbeverein endlich gab sein Gutachten entsprechend seiner früheren Haltung gegen das Ortsstatut ab. Dabei wurde betont, dass die Schwierigkeiten unüberwindlich seien, wenn nur nach dem Bedürfnisse in einer Strasse Wirtschaften eröffnet werden dürften und dass auch durch ein Ortsstatut der Flaschenbierhandel nicht beseitigt würde. Dagegen empfahl er beim Reichstag dahin

vorstellig zu werden, dass der Flaschenbierhandel für konzessionspflichtig erklärt und diese Vertriebsart von Bier besonders erschwerten sanitätspolizeilichen Vorschriften unterstellt werde.

Die eingeholten Aeusserungen der städtischen Bezirksinspektoren, die von besonderer Bedeutung waren, weil diese Beamten im äusseren Dienste die grössten praktischen Erfahrungen haben, lauteten durchwegs ablehnend. Allgemein wird in diesen Gutachten betont, die Zunahme der Wirtschaften sei gar nicht so beträchtlich, sicherlich nicht im Verhältnis zu der Bevölkerungszunahme. Die Einführung des Ortsstatuts komme nur den bestehenden Wirtschaften zu gute, das Entstehen neuer schöner und guter Lokale werde verhindert. Auch von den bestehenden würden manche schwer bedroht werden. Dieser Umstand würde dann die Pachtsumme enorm steigern. Die Gründe des schlechten Geschäftsganges lägen anderswo; Verschuldung, schlechtes Einschenken, Unsauberkeit und der Flaschenbierhandel kommen hauptsächlich in Betracht. Bei der Entscheidung über die Bedürfnisfrage würden sich unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben und eine grosse Verstimmung in der Bevölkerung Platz greifen. Der Handel mit Realrechten würde überdies, wie früher, das Ortsstatut in vielen Fällen illusorisch machen. Also gerade diejenigen Organe, auf deren Bericht der Magistrat bei Prüfung der Bedürfnisfrage in erster Linie angewiesen wäre, waren offenbar von der Unmöglichkeit einer richtigen Entscheidung in dieser Frage überzeugt. Ueber die oben erwähnten Vorschläge des Vereins der Bierbrauereibesitzer in München wurde in einer Versammlung der Rechtsbesitzer am 13. November 1897 eingehend beraten. Eine Einigung kam aber hierbei nicht zu Stande. Es ergaben sich hauptsächlich Zweifel über die Höhe der Gebühr bei Transferierung; empfohlen wurde, die Brauereien sollten alle Rechte ankaufen und amortisieren.

Dieses neugesammelte Material zur Beurteilung der Wiedereinführung des Ortsstatuts war nicht sehr verlockend und so kam es auch, dass in der Plenarsitzung des Magistrats vom 22. März 1898 [1]) mit allen gegen zwei Stimmen der

[1]) Vgl. „Münchener Gemeindezeitung“ 27. Jahrgang Nr. 24.

Antrag auf Wiedereinführung des Ortsstatuts abgelehnt wurde. Der zweite Antrag behufs Einführung der Konzessionspflicht für den Flaschenbierhandel wurde mit 13 gegen 12 Stimmen genehmigt, wohl nur eine platonische Wohlwollenserklärung als Pflaster auf die Ablehnung der Bedürfnisfrage.

Bei der Beratung kamen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte in Betracht, die gegen eine Wiedereinführung sprachen. Erstens schien es nicht möglich, ohne Aenderung der Gesetzgebung bezüglich der Realrechte eine Beschränkung der Transferierung durch Fristbestimmung einzuführen. Denn es handelt sich um Privatrechte, welche die Gewerbspolizei zu respektieren hat und deren Bestehen, Veräusserlichkeit und Vererblichkeit durch die §§ 7 bis 10 und 48 der Reichsgewerbeordnung garantiert ist. Zweitens musste die Geschichte des Ortsstatuts und seiner praktischen Anwendung berücksichtigt werden. Die grossen Schwierigkeiten, die seinerzeit entstanden, legten nahe, die Wiedereinführung nur dann zu beschliessen, wenn die Verhältnisse gebieterisch eine wiederholte Aenderung des status quo verlangen und wenn das Ortsstatut wirklich das ersehnte Heilmittel ist. Hiervon konnte man sich aber nicht überzeugen. Man sagte mit Recht, nach Absicht des Gesetzgebers sollte die Bedürfnisfrage einen Schutz bieten gegen die gesundheitlichen und sittlichen und damit auch wirtschaftlichen Gefahren, die aus dem Ueberhandnehmen der Schenklokale für die Bevölkerung entstehen können. Sie habe also nicht die Besserung der ökonomischen Lage des Wirtsstandes zum Selbstzweck. Sie sei in erster Linie eine polizeiliche Massregel und habe als solche auch in Wirtskreisen viele Gegner [1]).

Drittens wurde der Beweis, dass eine ungebührliche Vermehrung der Wirtschaften eingetreten und dass ökonomische Missstände in dem Masse vorhanden seien, dass überhaupt das

[1]) So hat der Norddeutsche Gastwirtsverband auf dem Tage in Hamburg am 29. Juni 1897 beschlossen, an den Reichstag eine Petition um gänzliche Aufhebung der Bedürfnisfrage zu richten. Auch der Wirtsverein in Hannover petitioniert schon seit Jahren um Abschaffung des Ortsstatuts. Derselbe Standpunkt wurde in der „Münchener Gastwirtszeitung“ und in der „Deutschen Wirtszeitung“ vertreten.

Eingreifen des Gesetzgebers notwendig sei, nicht als erbracht angesehen. Endlich mussten die „neuen Realrechte“, d. h. die seit Aufhebung des Ortsstatuts begründeten Wirtschaften, in Betracht gezogen werden. Es wäre doch vielfach als Unbilligkeit empfunden worden, diese im Erledigungsfall wegen mangelnden Bedürfnisses wieder einzuziehen und damit eine teilweise Entwertung des Anwesens herbeizuführen.

Mit diesem Beschluss des Magistrates endete die wechselvolle und interessante Geschichte des Ortsstatuts in München, denn eine abermalige Eingabe des Gewerbevereins der Gastwirte vom Herbst 1898 wurde kurzer Hand mit Hinweis auf die früheren Motive abgelehnt.

Wirkung des Ortsstatuts auf die Zahl der Wirtschaften. Andere Massregeln zur Verminderung der Wirtschaften. Bekämpfung der Gefahren des Wirtshauslebens.

Wenn man in einem zusammenfassenden Rückblick die Wirkungen des Ortsstatuts untersucht, liegt es nahe, der Frage zuerst mit amtlichem statistischem Material näherzutreten, wie sich die Zunahme der Wirtschaften vor Einführung und nach Aufhebung des Ortsstatuts gestaltet hat. Zur Beantwortung dieser Frage gibt uns das statistische Amt der Stadt München hinreichende Aufschlüsse.

Vergleiche die Tabellen:

Tabelle I[1]) (S. 28) enthält eine Uebersicht über die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften Münchens in den Jahren 1880 bis 1897 nach der Aufstellung des Städtischen Einwohneramtes.

Tabelle II[1]) (S. 29) enthält die Nachweise über die Konzessionen zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften in München in den Jahren 1885 bis 1897.

Tabelle III[1]) (S. 30) umfasst die Bewegung im Wirtschaftsgewerbe (einschliesslich des Kleinhandels mit Branntwein) in den Jahren 1885 bis 1897.

[1]) Münchener Jahresübersichten für 1897, herausgegeben von dem statistischen Amt der Stadt München, S. 71 und 72.

Tabelle I.

Jahr	Stand am Anfange des Jahres	Zugang während des Jahres	Abgang während des Jahres	Stand am Ende des Jahres	Mittlere Einwohnerzahl	Auf 1000 Einw. treffen Wirtschaften	Bemerkungen
1880	949	—[2])	—	923	228 000	4,0	
1881	923	—	—	936	233 218	4,0	
1882	936	—	—	933	239 609	3,9	
1883	933	—	—	940	246 000	3,8	
1884	940	—	—	950	252 392	3,8	
1885	950	21	27	944	259 200	3,6	
1886	944	38	20	962	268 000	3,6	
1887	962	37	19	980	280 200	3,5	
1888	980	38	33	985	292 800	3,4	
1889	985	84	19	1050	306 000	3,4	
1890	1050 (*) 38	94	18	1164	331 000	3,5	*) Neuhausen mit 12 057 Einwohnern = 3,2 Wirtschaften auf 1000 Einwohner.
1891 [1])	1164 (**) 63	86	13	1300	357 000	3,6	**) Schwabing mit 11 589 Einwohnern = 5,4 Wirtschaften auf 1000 Einwohner.
1892	1300 (***) 20	77	11	1386	372 000	3,7	***) Bogenhausen mit 1570 Einwohnern = 12,7 Wirtschaften auf 1000 Einwohner.
1893	1386	70	15	1441	385 000	3,7	
1894	1441	67	24	1484	393 000	3,8	
1895	1484	56	24	1516	400 000	3,8	
1896	1516	54	19	1551	412 000	3,8	
1897	1551	83	35	1599	424 000	3,8	

[1]) Aufhebung des Ortsstatuts.
[2]) Ausscheidung der Zu- und Abgänge 1880 bis 1884 nicht mehr möglich.

Jahr	Konzessionsgesuche insgesamt	Konzessionsgesuche neues Geschäft	Konzessionsgesuche Personenwechsel[2])	Erteilte Konzessionen neues Geschäft	Erteilte Konzessionen Personenwechsel[2])	Abgewiesene Gesuche neues Geschäft	Abgewiesene Gesuche Personenwechsel[2])	Zurückgezogene Gesuche[1]) neues Geschäft	Zurückgezogene Gesuche[1]) Personenwechsel[2])	Mittlere Einwohnerzahl in 1000	Mehrung gegen das Vorjahr in 1000	Auf 10000 Einwohner treffen erteilte Konzessionen überhaupt	neue Geschäfte	Personenwechsel	Auf 1000 Mehrung d. Einw. (Sp. 11) treffen: erteilte Konzessionen	abgewiesene Gesuche	zurückgezogene Gesuche	Auf 100 bestehende Gastwirtschaften treffen Personenwechsel
															neues Geschäft			
1885	585	53	532	16	400	34	101	3	31	259,2	6,4	16,0	0,6	15,4	2,5	5,3	0,5	42
1886	556	83	473	39	389	41	52	3	32	268,0	9,2	15,9	1,4	14,5	4,2	4,5	0,3	40
1887	619	88	531	31	457	47	47	10	27	280,2	12,2	17,4	1,1	16,3	2,5	3,8	0,8	47
1888	864	129	735	56	636	64	56	9	43	292,8	12,6	23,6	1,9	21,7	4,4	5,0	0,7	65
1889	921	236	685	97	545	93	55	46	85	306,0	13,2	21,0	3,2	17,8	7,3	7,0	3,5	50
1890	1063	253	810	100	622	122	102	31	86	331,0	25,0[4])	21,8	3,0	18,8	7,7	9,4	2,4	54
1891[3])	1078	159	919	97	833	40	26	22	60	357,0	26,0[5])	26,0	2,7	23,3	6,5	2,7	1,5	64
1892	1045	106	939	83	880	17	33	6	26	—	11,0[6])	26,2	2,3	23,9	7,5	1,5	0,5	63
1893	1065	92	973	78	931	1	5	13	37	—	11,0	26,6	2,0	24,6	7,1	0,1	1,2	65
1894	1062	62	1000	61	952	—	10	1	38	—	11,0	26,0	1,6	24,4	5,5	—	0,1	64
1895	1043	55	988	48	944	4	15	3	29	400,0	10,0	24,8	1,2	23,6	4,8	0,4	0,3	62
1896	1096	58	1038	51	974	7	48	—	16	412,0	12,0	24,9	1,2	23,7	4,3	0,6	—	63
1897	1165	87	1078	78	1030	5	22	4	26	424,0	12,0	26,1	1,8	24,3	6,5	0,4	0,3	64
im Durchschnitt																		
1886/90	805	158	647	65	530	73	62	20	55	295,6	12,0	20,1	2,2	17,9	5,4	6,1	1,7	50
1891/95	1058	94	964	73	908	12	18	9	38	378,8	11,6	25,9	2,0	23,9	6,3	0,1	0,8	63

[1]) Vor Erledigung zurückgezogen. — [2]) Einschliesslich der Gesuche um Verlegung in ein anderes Anwesen; von 17 solchen wurden 1885 bis 1896 15 genehmigt, 3 zurückgezogen. — [3]) 5./14. Mai 1891 Aufhebung des Ortsstatutes. — [4]) Einverleibung von Neuhausen. — [5]) Einverleibung von Schwabing. — [6]) Die Mehrungen zwischen den beiden Zähljahren 1890 und 1895 sind hier (im Gegensatze zu den sonst angeführten mittleren Einwohnerzahlen) gleichmässiger auf die Zwischenjahre verteilt.

Tabelle III.

Jahr	Zugänge						Abgänge						Stand am Ende des Jahres							Mittlere Einwohnerzahl in 1000	Auf 1000 Einw. treffen Wirtschaften und Branntweinschenken
	Gast- und Schank-[1]) Wirtschaften[2])	Wein-	Kaffee-	Branntwein- Schenken	Abgab. an Stehgäste	Kleinhandel	Gast- und Schank-[1]) Wirtschaften[2])	Wein-	Kaffee-	Branntwein- Schenken	Abgab. an Stehgäste	Kleinhandel	Gast- und Schank-[1]) Wirtschaften[2])	Wein-	Kaffee-	Branntwein- Schenken	Abgabe an Stehgäste	Kleinhandel	Insgesamt Wirtschaften und Branntweinschenken		
1885	21	6	25	5	7	10	27	1	27	8	17	15	944	54	162	39	79	193	1199	259,2	4,6
1886	35	6	43	4	8	17	20	5	26	3	6	12	962	55	179	40	81	198	1236	268,0	4,6
1887	37	2	47	7	11	11	19	2	31	3	7	22	980	55	195	44	85	187	1274	280,2	4,5
1888	38	4	77	2	42	4	33	6	44	12	14	38	985	53	228	34	113	153	1300	262,8	4,1
1889	81	8	73	3	39	7	19	3	41	3	15	26	1050 384[4])	58	260 24[4])	34	137 154[4])	134 34[4])	1492 40	306,0	4,6
1890	94	4	80	5	35	21	18	3	48	5	13	35	1164 634[4])	59	294 64[4])	34 24[4])	174 264[4])	123	1551 71	331,0	4,7
1891[3])	86	13	49	1	35	18	13	7	71	–	12	18	1300 204[4])	65	278 14[4])	37	223 44[4])	123	1680 21	357,0	4,7
1892	77	8	52	3	15	30	11	4	72	4	17	10	1386	69	259	36	225	143	1750	372,0	4,7
1893	70	12	36	3	35	19	15	2	63	2	13	24	1441	79	232	37	247	138	1789	385,0	4,7
1894	67	8	53	1	41	27	24	11	49	2	12	23	1484	76	236	36	276	142	1832	393,0	4,7
1895	56	13	32	3	58	15	24	5	50	5	11	26	1516	84	218	34	323	131	1852	400,0	4,6
1896	54	13	32	4	29	3	19	5	42	4	26	23	1551	92	208	34	326	111	1885	412,0	4,6
1897	83	11	20	1	36	15	35	5	36	3	27	14	1599	98	192	32	335	112	1921	424,0	4,5
Im Jahre 1896 nach Stadtteilen ausgeschieden.																					
Altstadt	4	6	5	—	2	2	5	1	3	—	3	—	184	51	47	9	27	10	291	45,9	6,4
Maxstadt	9	2	3	3	5	—	2	1	11	2	3	4	296	16	41	10	48	17	363	97,3	3,7
Ludw.St.	8	3	12	1	9	—	2	2	13	2	5	7	406	16	60	8	83	31	490	116,4	4,2
Ostend	17	—	6	—	8	1	6	1	9	—	9	6	348	4	31	4	92	37	387	76,6	5,0
Westend	16	2	6	—	5	—	4	—	6	—	6	6	317	5	29	3	66	16	354	75,8	4,7

[1]) Einschliesslich der Gasthöfe und sogenannten Café-Restaurants (mit Bierausschank. — [2]) Fabrikrestaurationen hierbei eingerechnet, nicht aber Militär- und Arbeiterkantinen. — [3]) 5./14. Mai 1891 Aufhebung des Ortsstatutes. — [4]) Zugänge durch Einverleibung.

Aus diesen statistischen Angaben ersieht man, dass in der Häufigkeit der Wirtschaften nach dem Verhältnis ihrer Zahl zur Einwohnerschaft jetzt gegenüber dem Beginn der achtziger Jahre nicht nur keine Mehrung, sondern eher ein kleines Zurückbleiben festzustellen ist, da 1880 auf 1000 Einwohner 4 Wirtschaften, 1897 3,8 Wirtschaften trafen. Diese Verhältniszahl minderte sich allerdings bis auf 3.4 im Jahre 1888. Im Jahre 1890 beginnt aber wieder ein Aufsteigen auf 3,5, dann 3,6 und 3,9. Im Jahre 1896 beträgt sie 3,8. Im Ganzen zeigt die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften von 1879 bis 1897 eine Mehrung von rund 64 %, welcher aber eine Bevölkerungsmehrung von 85 % gegenübersteht. Richtig ist, dass unter der Herrschaft des Ortsstatuts von 1879 bis 1890 die Mehrung der Wirtschaften 22 % betrug, während in der gleichen Periode die Bevölkerung um 45 % zunahm und dass seit Aufhebung des Ortsstatuts von 1891 bis 1897 die Mehrung der Wirtschaften 23 % beträgt bei einer Bevölkerungszunahme von 18 %. Die Gründe dieses Aufsteigens liegen aber nicht allein in der Aufhebung des Ortsstatuts. Es ist zu berücksichtigen, dass im Jahre 1890 Neuhausen mit 38, im Jahre 1891 Schwabing mit 63 und 1892 Bogenhausen mit 20 Wirtschaften einverleibt wurden, also mit den Verhältniszahlen 3,2, 5,4 und 12,7. Hierzu kommen die bekannten Vorgänge beim Ausbau neuer Stadtteile, welche bei einzelnen Stadtbezirken eine das Durchschnittsmass überragende Wirtschaftsziffer bewirken. Es muss hier betont werden, dass der Wert dieser Statistik um deswillen etwas problematisch bleibt, weil die einzelnen Wirtschaften ohne alle Rücksichtnahme auf Grösse und Qualität als Einheiten gezählt werden. Bei der relativen, nach Aufhebung des Ortsstatuts ab 1891 bis 1897 gegenüber dem vorausgegangenen Jahrzehnt eingetretenen Mehrung der Konzessionen (siehe Tabelle II) muss auf die wohlbekannte Erscheinung hingewiesen werden, dass unmittelbar nach Freigabe eines bestimmten Gewerbsgebietes eine Mehrzahl von Konkurrenten auftaucht, nach Sammlung weiterer Erfahrungen aber dann häufig ein erheblicher Rückschlag eintritt. Die Tabelle ergibt thatsächlich, dass die Zahl der neuerteilten Konzessionen von 7,5 auf 1000 Einwohner im

Jahre 1892 auf 4,3 im Jahre 1896 zurückgegangen ist. Im Jahre 1897 ergibt sich wieder eine kleine Steigerung auf 6,5. Hieraus geht wohl schlagend hervor, dass vom Standpunkt der Wirte aus gesprochen, die verhältnismässige Häufigkeit der Wirtschaften in den letzten Jahren sich nicht in ungünstiger, sondern günstiger Richtung entwickelt hat. Bedenklicher ist die Erscheinung der steten Zunahme der Personenwechsel, die auf eine starke Fluktuierung in den Besitzverhältnissen schliessen lässt. Diese ist erfahrungsgemäss auf die vielfach zu hohen Pachtschillinge zurückzuführen. Uebrigens beweisen die Zahlen von 1885 bis 1891, dass auch unter der Herrschaft des Ortsstatuts eine rasche Zunahme des Personenwechsels zu verzeichnen ist und dass die Gründe hierfür auf anderem als gewerbepolitischem Gebiete zu suchen und zu finden sind. Bemerkenswert für die Behandlung der Konzessionsgesuche bei Personenwechsel ist übrigens die sich fast konstant bleibende Verhältniszahl der Personenwechsel auf 10 000 Einwohner berechnet. Diese Zahl schwankt seit Aufhebung des Ortsstatuts nur zwischen 23,3 und 24,3. Tabelle III, die eine speziellere Detaillierung der Bewegung im gesamten Wirtschaftsgewerbe, einschliesslich der Wein- und Kaffeewirtschaften, sowie des Ausschankes und Kleinhandels mit Branntwein enthält, zeigt gleichfalls, dass die Verhältniszahl der Wirtschaften auf 1000 Einwohner berechnet, sich seit 1885 fast gleich geblieben ist (4,6 bis 4,7).

Zeigen die Ziffern für München einerseits, dass das Ortsstatut nach der Richtung hin, die Wirtschaften einzuschränken, keinen besonderen Einfluss geübt, andererseits auch die Aufhebung nicht im entgegengesetzten Sinne gewirkt hat, so stimmen damit auch die Erfahrungen überein, die man in Preussen gemacht hat. In Preussen haben von den 127 über 15 000 Einwohner zählenden Städte 81 derartige Statute erlassen. In einem längeren Aufsatz, „die Konzessionierung des Schankbetriebes in Preussen“, in dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von G. Schmoller, Jahrgang 1890, 2, fällt ein Fachmann, der sich auf Erfahrungen stützt, die er in einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren als Mitglied einer Regierung, sowie mehrerer

preussischer Verwaltungsgerichte über die Handhabung und die Wirkungen der deutschen und preussischen Gesetzgebung über die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus gemacht hat, über die Wirkungen der Novelle vom 23. Juli 1879 nachstehendes Urteil: „Nach demjenigen, was mir durch meine dienstliche Beschäftigung bekannt geworden und von Mitgliedern der mit der Handhabung der in Rede stehenden Gesetzgebung befassten Behörden aus den verschiedensten Teilen des preussischen Staates mitgeteilt worden ist, muss ich annehmen, dass es in Preussen seither nicht gelungen ist, die Anzahl der Gast- und Schankwirtschaften in einer den staatlichen und sittlichen Interessen entsprechenden Weise zu vermindern. Ich darf diese Annahme als die richtige ansehen, weil sie auch in der Presse von einer grossen Anzahl sachkundiger Personen verfochten wird und — neben anderen Erwägungen — denjenigen Agitationen gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Grunde liegt, welche in den letzten 10 Jahren auch in Preussen mit besonderer Energie zum Segen für weiteste Kreise aufgenommen worden sind.“ Dieselbe Autorität spricht sich auch über die Schwierigkeit der Beurteilung des Bedürfnisses besonders in den Städten aus. In den Städten ist der Verkehr von Fremden viel lebhafter als auf dem Lande, und gerade der Fremdenverkehr bringe für die Beurteilung die grössten Schwierigkeiten. Die grössere Verschiedenartigkeit der wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse in den Städten hat denn auch zu einer sehr verschiedenartigen Handhabung der Gesetzgebung in den einzelnen Städten geführt. So ergab z. B. die Prüfung, woraufhin in einer Stadt mittlerer Grösse die gerade bei der sehr guten Verwaltung der Stadt befremdende hohe Anzahl von Genehmigungen zum Betriebe der Schankwirtschaft mit Branntwein erteilt sei, dass man mit grosser Strenge bei Erteilung solcher Genehmigungen zu Werke gegangen war, dass man es aber für unbedenklich gehalten hatte, sämtlichen Konditoreien, in denen besondere Plätze zum Verzehren von Kuchen auf der Stelle eingerichtet waren, die Erlaubnis zum Ausschank von Liqueuren zu erteilen. Diese

sämtlichen Konditoreien, in denen, wie von zuverlässiger Seite versichert wurde, der Ausschank von Liqueuren sich in sehr beschränktem Umfange hielt und zu irgend welchen erkennbaren Ausschreitungen nicht Anlass gegeben hatte, waren natürlich in den amtlichen Listen als Branntweinschankstellen aufgeführt. Auf diese verschiedene Strenge, nicht auf die Verschiedenheit der sonstigen Verhältnisse ist deshalb in erster Linie die sehr verschiedene Besetzung der einzelnen Kreise bezw. Städte mit Gast- und Schankwirtschaften zurückzuführen. Der wundeste Punkt in der Handhabung der Gesetzgebung — ich citiere immer noch den angezogenen Aufsatz — bestand aber darin, dass die Behörden nicht hinreichend darauf Bedacht genommen haben, über das Bedürfnis hinaus erteilt gewesene Konzessionen bei sich darbietender Gelegenheit nicht wieder zu erteilen, wie der bei den Behörden vielfach übliche Ausdruck lautet: „einzuziehen.“ Der Gewerbeverein der Gastwirte Münchens hatte den Vorschlag gemacht, eine Sperrung bestehender Wirtschaften bei Aufrechterhaltung des Ortstatutes dann vorzunehmen, wenn häufig Pachtwechsel eintreten, wenn schon mehrere Pächter auf der Wirtschaft zu Grunde gegangen sind und in der Nähe mehrere Wirtschaften sich befinden. Das Ergebnis seiner Erörterung fasst der Autor in dem Vorschlag zusammen, die bestehende Gesetzgebung dahin abzuändern: 1. Dass dem freien Ermessen der Behörden bei der Entscheidung, ob ein Bedürfnis zur Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft mit geistigen Getränken und von Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus vorliegt, dadurch Schranken gezogen werden, dass für die einzelnen Ortschaften die Maximalzahl der zulässigen Gastwirtschaften, Schankwirtschaften mit geistigen Getränken und Kleinhandlungen mit Spiritus festgestellt wird. 2. Dass die Behörden ermächtigt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft jeglicher Art und zum Kleinhandel, ferner das Fortbestehen einer solchen bereits erteilten Erlaubnis von der Bedingung abhängig zu machen, dass zur Bedienung der Gäste in den Gast- und Schankzimmern, sowie in den Verkaufslokalen der Kleinhandlungen keine Personen weiblichen Ge-

schlechts oder nur gewisse, von Behörden zu bezeichnende Personen weiblichen Geschlechts verwendet werden. Dass Punkt 1[1]) in seiner Durchführung die grössten Schwierigkeiten mit sich bringen würde, ist dem Verfasser selbst klar. Bei Punkt 2. übersieht er, dass die süddeutschen Verhältnisse, insbesondere die bayerischen und speziell Münchener Zustände, in dieser Beziehung wesentliche Verschiedenheiten aufweisen, dass die sogenannten Animierkneipen, gegen welche sich diese Bestimmung hauptsächlich richtet, im Süden Deutschlands ziemlich unbekannt sind und dass die weibliche Bedienung dort eine wesentlich andere Rolle spielt, als im Norden.

Es ist schon oben betont worden, dass der Gesetzgeber mit Zulassung der Bedürfnisfrage, wie überhaupt mit dem Gesetze selbst, nicht die Hebung der ökonomischen Lage des Wirtsstandes zum Selbstzweck hatte. Der Gesetzgeber ging, wie ja auch aus der Beratung der Gewerbeordnung im Reichstage deutlich ersichtlich war, von polizeilichen, sittlichen, sanitären und moralischen Gesichtspunkten aus. In der strengeren Handhabe der Konzessionserteilung trafen aber die Rücksichten der Verwaltung vielfach mit den Interessen des bestehenden Wirtsstandes zusammen. Die Wirte sind über die Vorgeschichte der Novelle zur Gewerbeordnung von 1879 nicht hinlänglich unterrichtet. Die Agitation ging, wie bereits eingehend geschildert, von den Mässigkeitsbestrebungen aus, von Bestrebungen, die sonst im Wirtsstande naturgemäss nicht gerade auf zu grosse Sympathie zu rechnen haben. Eine bemerkenswerte Erscheinung

---

[1]) Der Verfasser schlägt folgende Skala vor:

Für einen Schankbezirk

bis zu 500 Einwohnern, einschl. Militär,					1	Gastwirtschaft,
von	500	bis	1000	„ „ „	2	Gastwirtschaften,
„	1000	„	1300	„ „ „	3	„
„	1300	„	1600	„ „ „	4	„
„	1600	„	1900	„ „ „	5	„
„	1900	„	2200	„ „ „	6	„
„	2200	„	2500	„ „ „	7	„
„	2500	„	3000	„ „ „	8	„

Für jede angefangene Zahl von 500 Einwohnern über 3000 Einwohner hinaus eine Gastwirtschaft mehr.

ist bisher gleichfalls noch zu wenig gewürdigt worden. Gerade solche Wirte, die einem freieren, liberaleren System der Konzessionierung und freier Konkurrenz ihre Existenz und Selbständigkeit zu verdanken hatten, gehörten erfahrungsgemäss sowohl vor Erlass des Ortsstatuts, als auch nach dessen Aufhebung, zu den vordersten Rufern im Streite um den Schutz vor weiterer Konkurrenz. Man macht im gewerblichen Leben häufig die Erfahrung, dass diejenigen am meisten über schrankenlose Gewerbefreiheit sich beschweren, die ihr die selbständige Existenz verdanken und ohne die vielgeschmähte Gewerbefreiheit erst spät, in vielen Fällen wohl gar niemals zu einer eigenen Existenz gelangt wären. Dass eine rigorose Handhabung der Konzessionierung nur das Monopol der bestehenden Wirtschaften stärken muss und dass für diesen ökonomischen Vorteil billigerweise eine Entschädigung an Staat oder Gemeinde vom Wirtsstande zu leisten ist, sollte von letzterem bei dem Verlangen nach grösserem Schutz zuerst einmal zugestanden werden. Nach dieser Richtung hin bewegen sich auch vielfach die Vorschläge zu einer Aenderung der gegenwärtigen Verhältnisse. Sie gehen von Kreisen aus, die energisch für eine Einschränkung des Wirts- und Schankgewerbes eintreten, wenn auch aus anderen Motiven als die Gastwirte selbst. Gustav Schmoller [1]), der von der Stellung der Bedürfnisfrage selbst nicht viel erwartete, aber immerhin meinte, mit dem Gesetz von 1879 sei manches zu erreichen und es sei ein erster Schritt zur Umkehr, weist auf das Gothenburger [2]) System als einen Ausweg hin, obwohl er

---

[1]) Vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1883 Heft 4 S. 252.

[2]) Ueber das Gothenburger System siehe Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Die Gemeindevertretung von Gothenburg in Schweden beschloss, die Ausschankskonzessionen nur an eine zu bildende gemeinnützige Gesellschaft zu überlassen, welche den Ausschank in der Weise handhabt, dass dadurch das Volk allmählich vom Branntweintrinken entwöhnt wird. Der Reinertrag soll der Stadtkasse zu gute kommen. Zwanzig hochangesehene Handelsfirmen und Privatpersonen vereinigten sich zu dem Unternehmen mit grossem Erfolg. Ihre Politik ist folgende: Die Zahl der Schankstellen wird möglichst vermindert. Der Preis des Branntweins wird möglichst

mit vollem Recht betont, dass es nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragbar ist. Man kann hinzufügen: auf Münchener Verhältnisse überhaupt niemals. Viel eher bietet, wie Schmoller gleichfalls hervorhebt, das holländische Gesetz vom 28. Januar 1881 ein direktes Vorbild. Das Gesetz geht davon aus, statt des unklaren, dehnbaren „Bedürfnisses" einen klaren, rechtlich leicht verwendbaren Massstab aufzustellen. Die Zahl der Schänken soll in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern höchstens 1 auf 500 Einwohner, in Gemeinden zwischen 50 000 und 20 000 höchstens 1 auf 400, in Gemeinden mit 20 000 bis 10 000 höchstens 1 auf 300 und in weniger volkreichen Gemeinden höchstens 1 auf 250 Einwohner betragen. Nach diesem Massstab würde Berlin [1]), das auf 100 Einwohner 1 Schänke hat, vier Fünftel seiner Schänken verlieren. Jeder holländische Gemeinderat hat das Recht, durch Lokalverordnung für einzelne Stadtteile oder Strassen den Verkauf von geistigen Getränken zu verbieten oder an Bedingungen, besonders bezüglich des Lokals zu knüpfen. Nach einer Mitteilung des verstorbenen Vorkämpfers für die Mässigkeitsbestrebungen, Dr. Lammers, hat dieses Gesetz innerhalb zweier Jahre 12 000 Schänken beseitigt. Gleichen Zweck wie die bisher erwähnten Massregeln, zugleich aber auch einen fiskalischen Nebenzweck verbinden manche Staaten mit jährlich zu entrichtenden hohen Licenzgebühren für Wirtschaften. Die Monopolgewinne der Wirtschaften werden in Form einer hohen Steuer wieder gewonnen. Jeder Schankberechtigte muss z. B. nach dem holländischen Gesetz jährlich pränumerando 10 bis 25 % des Mietwertes seines Schanklokales Steuer zahlen. Dass eine Einschränkung der Schankkonzession von einer Schanklicenzsteuer begleitet sein muss,

---

hoch gehalten, auf Borg wird nichts verabreicht, ebenso nichts an Angetrunkene; niemand wird zum Trunk veranlasst; gute Räumlichkeiten werden gehalten; gute Speisen werden verabreicht; die Tageszeit des Ausschankes wird möglichst eingeschränkt. Der Erfolg war, dass der Konsum von Branntwein trotz der sehr stark steigenden Bevölkerungszahl nicht zu-, sondern abnahm.

[1]) Im Jahre 1880 gaben von 11 000 Schankwirten Berlins ein Drittel das Geschäft von selbst auf.

betonte schon Lasker 1879 im Reichstage. Die preussische Regierung legte 1880 einen Gesetzentwurf vor, der aber nicht zur Entscheidung kam, während die elsass-lothringische Regierung durch das Gesetz vom 5. Mai 1880 die Licenzgebühr bedeutend erhöht hat. Der Erfolg war auch hier gross. Vom 1. April 1880 bis dahin 1892 verminderten sich die Schankstellen, welche 1870 etwa 8000, 1878 13833 betragen hatten, von 13483 auf 9336 [1]). Es ist überhaupt richtiger, sagt Schmoller, das Konzessionswesen mit der Licenzsteuer in dem Zusammenhang zu regeln wie in dem holländischen Gesetz und die Steuer in direkte Verbindung mit dem Monopolgewinn zu bringen. Am empfehlenswertesten erscheint ihm die schwedische Einrichtung einer öffentlichen Versteigerung der Schankkonzessionen in jeder Gemeinde.

In den Vereinigten Staaten ist High Licence in neuester Zeit geradezu ein Feldgeschrei gegen Prohibition und Lokalveto geworden und hat viele Anhänger gefunden. Unter einer hohen Licenz versteht man dort 500 Dollars und mehr. Zuweilen steigt sie auf 5000, 10000, sogar auf 20000 Dollars. Sie bildet somit eine hohe Einnahmequelle für die Gemeinde. In Boston werden die Polizeikosten dadurch gedeckt. Den Anfang mit High Licence machte Nebraska 1881. Eine starke Verminderung wurde dadurch erreicht. In Europa sind so hohe Licenzgebühren selten. Die schweizerischen Kantone pflegen Patenttaxen zu erheben. In Preussen zahlen die Wirtschaften und Branntweinkleinhandlungen (nicht Kleinhandlungen mit Flaschenbier und Wein) nach dem Gewerbesteuergesetz von 1891 neben der Gewerbesteuer eine besondere Betriebssteuer. Diese beträgt bei ganz geringfügigen Betrieben 10 Mark im Jahr, für die zur IV. Gewerbesteuerklasse gehörigen 15 Mark, für die drei übrigen Klassen 25, 50 und 100 Mark. Diese Betriebssteuer ist durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 den Gemeinden und Kreisen zugewiesen.

---

[1]) Das Gesetz hat aber nach manchen Zeugnissen den Trunk nicht vermindert!

Das Licenzsystem will also die Bedürfnisfrage nicht massgebend sein lassen, aber auf einem Umweg die nicht lebensfähigen Betriebe ausrotten. Aber es wird sich fragen, ob es nicht ebenso ein Fehler ist, durch Extrabesteuerung gewerbepolitische Zwecke erreichen zu wollen. Eine hohe Licenzgebühr kann tüchtige Gewerbetreibende, die Gutes leisten wollen und können, unterdrücken; eine geringe den beabsichtigten Zweck, die Anzahl der Wirtschaften zu verringern und die Errichtung neuer zu erschweren, nicht erfüllen. Auch besteht die Gefahr der Ueberwälzung der Gebühr auf die Konsumenten. Eine unerwünschte Steigerung der Preise für Speisen und Getränke wäre die Folge. Für die Verhältnisse Münchens käme bei Einführung einer hohen Licenzgebühr noch in Betracht, dass die kapitalkräftigen Brauereien noch in höherem Grade als bisher sich des Wirtschaftsbetriebes bemächtigen würden. Die Licenzgebühr wäre aber bei einer eintretenden Erschwerung der Konzessionserlangung unvermeidlich und nur im Interesse von Recht und Billigkeit gelegen, da kein Gewerbe — selbst die besondere Eigenart des Wirtsgewerbes zugegeben — solche Privilegien ohne Opfer an die Allgemeinheit beanspruchen kann. Wenn nicht Rücksichten der Volkspflege, um diesen Ausdruck zur Gesamtbezeichnung zu gebrauchen, über die Bedenken, die dem Licenzsystem in Bayern entgegenstehen, hinweghelfen, lediglich zum Schutze der Interessen der Wirte sollten solche Massnahmen sicherlich nicht ergriffen werden. Sie sollten aber mit Rücksicht auf die Erfolge in anderen Ländern immer in Bereitschaft gehalten werden, wenn sich grössere Missstände in der Zukunft geltend machen sollten.

In Bayern hat man bisher niemals den Versuch einer besonderen Besteuerung des Wirtsgewerbes gemacht. Es wurde in dem Gewerbesteuergesetz von 1856 bezw. 1881 wie die übrigen Gewerbe behandelt. Die Höhe der Normalanlage wie der Betriebsanlage[1]) blieb im Rah-

[1]) Die Normalanlage besteuert das Gewerbe nach festem Satze, die Betriebsanlage dagegen sucht die ökonomisch differenzierenden Momente des Betriebes steuertechnisch zu würdigen.

men der üblichen Sätze[1]). Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Sätze der Normalanlage und die Berechnung der Betriebsanlage nach dem alten Gesetz:

Tarif Nr. 82.	Normalanlage und zwar in Orten mit einer Bevölkerung			
	a. unter 1000 Seelen	b. von 1000 bis 4000 Seelen	c. von 4000 bis 20 000 Seelen	d. von mehr als 20 000 Seelen (ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl)
Bierwirte und zwar:				
a) Bierwirtschaften mit Abgabe von warmen Speisen	Mark 3.60	Mark 5.40	Mark 8.10	Mark 10.80
b) Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen (Bierzäpfler oder Zapfenwirte) . . .	„ 3.80	„ 2.70	„ 4.—	„ 5.40

Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, dass für die ersten 150 Hektoliter nichts, dann bei Lit. a für je 50 Hektoliter 2 Mark, bei Lit. b für 50 Hektoliter eben so viel in Ansatz gebracht werden. Die Verleitgabe des selbstgebrauten Bieres durch die Kommunberechtigten ist bis zu 100 Hektoliter steuerfrei.

Das neue Gesetz vom Jahre 1899 verfolgt den Grundsatz, die kleineren Wirtschaften gegenüber den grossen zu begünstigen, und hat deshalb die Normalanlage in vier Stufen (ohne Rücksicht auf die Grösse des Ortes) für die grösseren Wirtschaften ziemlich erhöht, für die sonstigen Bierwirtschaften aber nur mässig gesteigert, die Betriebsanlage bis zu einem

[1]) Des Raumes wegen sollen im folgenden nur die Sätze für die hauptsächlich in Betracht kommenden Bierwirtschaften angegeben werden.

Verbrauch von 300 Hektoliter erniedrigt, für die höheren Verbrauchsziffern ansehnlich erhöht. Vergleiche nachstehende Tabelle:

Tarif Nr. 81	Normalanlage			
	a.	b.	c.	d.
Bierwirte und zwar:				
a) grössere Restaurationen .	Mark 18	Mark 30	Mark 40	Mark 60
b) sonstige Bierwirtschaften	„ 3	„ 5	„ 7	„ 9

Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die Menge des jährlich verzapften Bieres als Anhaltspunkt in der Weise zu dienen, dass für die ersten 150 Hektoliter nichts, dann

von über		für je 50 Hektoliter
150 bis 300	Hektoliter . . .	Mark 1,50
300 „ 600	„	„ 2,—
600 „ 1200	„ . . .	„ 2,50
1200 „ 3000	„ . . .	„ 3,—
3000 „ 6000	„ . . .	„ 4,—
6000	„ . . .	„ 5,—

in Ansatz gebracht werden.

Die Verleitgabe des selbstgebrauten Bieres durch die Kommunbrauberechtigten ist, wie im alten Gesetz, bis zu 100 Hektoliter steuerfrei.

Also auch das neue Gesetz hat es vermieden, auf dem Wege der Besteuerung der raschen Zunahme von Wirtschaften vorzubeugen, denn gerade die kleinen Wirtschaften sind es, über deren Zunahme in Wirtskreisen so lebhafte Klagen geführt werden. Diese sind in dem neuen Gesetz noch besonders begünstigt worden.

Die Geschichte des Ortsstatuts in München hat uns gezeigt, wie schwierig es ist, unter den derzeitigen Voraussetzungen die Bedürfnisfrage praktisch durchzuführen und wie wenig damit das erreicht wird, was man anstrebt. Zu Gunsten des Ortsstatuts wird vielfach die Meinung vertreten, dass es

unter drei Voraussetzungen in München lebensfähig wäre, und zwar 1. wenn die Kompetenz von dem Magistrat auf eine staatliche Verwaltungsbehörde überginge, 2. die Realrechte beseitigt würden und 3. objektive Merkmale für die Bedürfnisfrage (Höchstzahl) aufgestellt würden, wie sie auch der Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke fordert. Damit könnte dann eine Licenzgebühr verbunden werden.

Von grösserer Wirkung auf das Wirtschaftsgewerbe waren die sogenannten Normativbestimmungen, die der Magistrat München für Schankwirtschaftslokale schon am 23. Oktober 1877, dann am 29. April 1890 und am 23. Dezember 1895 erlassen hat. Diese Bestimmungen haben die Anforderungen an Sanität und Salubrität der Wirtschaften erheblich gesteigert und infolge dieses grösseren Massstabes einerseits insbesondere einer gewissenlosen und abenteuerlichen Bauspekulation Fesseln angelegt, andererseits Wirtsräume geschaffen, die modernen ästhetischen und hygienischen Anforderungen entsprechen. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen haben sich nach Aussage massgebender Persönlichkeiten vortrefflich bewährt. Wir lassen sie deshalb hier im Wortlaute folgen:

A.

Das Wirtschaftslokal bei Gast- und Schankwirtschaften (Wein und Kaffee) muss mindestens 50 qm Fläche und 3,50 m Höhe, 5 m Frontlänge gegen die Strasse und eine entsprechende Ventilations-Vorrichtung haben, sowie mit einem Thermometer versehen sein. Es darf nicht unter dem Niveau der Strasse liegen. Für je 20 qm weitere Fläche ist 5 cm mehr Höhe erforderlich. Als Maximum wird 5 m Höhe angenommen. Ueberschreitet das Lokal 15 m Tiefe, so muss Licht und Luft anderweitig (seitwärts, rückwärts oder von oben) in genügendem Masse zugeführt werden.

Der Zugang muss direkt von der Strasse oder einem hellen mindestens $1\frac{1}{2}$ m breiten Vorplatze aus stattfinden und von dem zu den Wohnungen getrennt sein, er darf nicht höher als 0,50 m über dem Strassenniveau liegen. Die Thüre muss sich mindestens 1 m weit öffnen.

Die Küche muss vom Wirtschaftslokal getrennt, mit

einem Fenster gegen das Freie und mit Ventilationsvorrichtung, der Küchenausguss mit Syphonverschluss versehen sein.

Bei jedem Wirtschaftslokale muss ein 25 qm grosser Keller mit einem Fenster gegen das Freie vorhanden sein.

Die Abortanlage muss allen baupolizeilichen Anforderungen entsprechen, darf nicht weiter als 15 m vom Wirtschaftslokale entfernt und muss von demselben leicht zugänglich sein. Dieselbe hat aus 3 Abteilungen zu bestehen, je 1 Abort für Männer und Frauen mit getrenntem Zugang und 1 Pissoir. Jeder der beiden Aborte muss abzüglich des Sitzes noch einen freien Raum von mindestens 1 qm Bodenfläche haben. Der Fussboden und im Anschluss an denselben die Wände sind auf Höhe von wenigstens 10 cm wasserdicht herzustellen.

Das Pissoir muss bei einem Wirtschaftslokal bis zu 50 qm Bodenfläche mindestens 2 m lang und 1,75 m breit sein und eine 2 m lange Pissrinne haben. Bei je 25 qm weiterer Bodenfläche muss es um 1 qm grösser und die Pissrinne um 0,50 m länger werden. Dessen Fussboden ist wasserdicht herzustellen, ebenso müssen die Wände auf eine Höhe von 1,5 m aus wasserdichtem, an der Oberfläche geglättetem Material bestehen und auf $2\frac{1}{2}$ m Höhe mit dunkler Oelfarbe gestrichen sein oder aus einem Material (Marmor, Porzellan etc.) bestehen, welches das Beschreiben verhindert.

Die Pissrinne ist am Boden anzubringen und mit ausreichendem Gefäll, sowie mit Wasserschluss am Ablauf zur Grube und mit steter Wasserspülung soweit möglich zu versehen.

Die Abortanlage muss direktes Licht haben, ist in allen ihren Abteilungen entsprechend zu ventilieren und zu beleuchten.

Bei Wirtschaftslokalitäten von mehr als 100 qm Fläche, oder nicht im Erdgeschoss gelegene werden besondere Anforderungen, insbesonders hinsichtlich der Abortanlagen (Damenaborte) vorbehalten. Hinsichtlich der Ventilationsvorrichtung ist hierbei die jeweilige Anordnung des Stadtmagistrates zu befolgen.

Die Wirtschaftslokale sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Wohnung des Wirts muss von dem Wirtschaftslokal getrennt sein und einen eigenen Zugang haben.

Für die Dienstboten müssen entsprechende Schlafstätten vorhanden sein.

B.

Branntweinschenken müssen 25 qm Fläche und 3 m Höhe haben, gegen die Strasse zu gelegen sein und Ventilationsvorrichtung sowie einen besonderen direkt und leicht zugänglichen Abort mit einer Pissschale haben.

C.

Kaffeeschenken müssen 18 qm Fläche und 2,75 m Höhe haben, gegen die Strasse gelegen sein und einen besonderen direkt und leicht zugänglichen Abort mit einer Pissschale haben. Als Wohnung oder Küche darf das Lokal nicht benützt werden. Nur für jene Kaffeeschenken gelten diese Bestimmungen, welche während der üblichen Essenszeit — also nicht über 10 Uhr abends hinaus — billigen Kaffee abgeben, wie dies in Küchelbäckereien, Speisewirtschaften, Milchgeschäften der Fall ist.

In der strengen Durchführung dieser Vorschriften liegt ein weiteres Mittel, dem Ueberhandnehmen besonders untergeordneter Wirtschaftslokale vorzubeugen. Ausserdem gibt die Reichsgewerbeordnung schon jetzt ein Mittel an die Hand, die persönliche Qualifikation des Gesuchstellers zu prüfen und eine Verschärfung der Bestimmung, das heisst eine Vermehrung der persönlichen Versagungsgründe wäre vielleicht, namentlich für Roheitsdelikte, Körperverletzungen u. s. w. sehr am Platze.

Von weiteren Massregeln, die zur Bekämpfung der Schäden des Wirtshauslebens in Vorschlag gebracht werden, seien hier noch hervorgehoben: Schliessung der Schenken nachts und Sonntags (Polizeistunde), Ausschliessung bestimmter Gäste, Verbot des Verkaufs gegen Borg und vor allem Schaffung von Ersatz für die Genüsse des Wirtshauslebens — ein Gebiet, auf dem gerade in München noch viel zu thun übrig ist.

Die Wirtschaften haben unter den heutigen sozialen Verhältnissen in allen Kulturstaaten für das gesamte gesellige, geistige und sittliche, besonders auch für das politische und kommunale Leben grosse Bedeutung. Vielfach unentbehrlich und gemeinnützig, nehmen sie zuweilen einen gemeinschädlichen Charakter an, besonders wo sie im Uebermass vorhanden sind. Die bestmöglichste Feststellung des Uebermasses, dessen Beseitigung und die Verbesserung der bleibenden Wirtschaften werden in manchen Ländern geradezu als Kulturfragen angesehen[1]). Ihre baldige, erspriessliche Lösung liegt im Interesse des ganzen Volkes. Wie gross aber die Schwierigkeiten auf diesem Gebiete sind, haben die Erfahrungen mit dem Ortsstatut in München gezeigt.

---

[1]) W. Bode im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.